



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Begriff und Gegenstand des Handelsrechts	7
2. Kapitel: Begriff der Gesellschaft	7
3. Kapitel: Gesellschaftsarten und Einteilung der Gesellschaften.....	9
1. <i>Numerus clausus</i> zulässiger Gesellschaftsformen	9
A. Gründe für Schranke:	9
B. Folgen <i>numerus clausus</i> :	9
C. Freiheitliche Grundhaltung bzgl. der Gesellschaftsbildung:	9
2. <i>Körperschaft (juristische Person)</i>	9
3. <i>Rechtsgemeinschaft (Personengesellschaft)</i>	10
A. Arten:.....	11
4. <i>Unterscheidungskriterien</i>	11
5. <i>Personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften</i>	12
4. Kapitel: Kaufmännische Unternehmen	14
1. <i>Begriff</i>	14
2. <i>Eintragungspflicht</i>	15
3. <i>Recht des kaufmännischen Unternehmens</i>	15
5. Kapitel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957 ff.)	17
1. <i>Funktionen</i> :.....	17
2. <i>Umfang/erforderliche Dokumente</i> :	17
3. <i>Grundsätze</i> :	17
4. <i>Kapitalanleger- vs. Gläubigerschutz</i> :	18
6. Kapitel: Handelsregisterrecht (927 ff. + HRegV)	19
1. <i>Aufbau und Inhalt des Handelsregisters</i>	19
2. <i>Organisation der Registerführung</i>	19
3. <i>Beschwerdeführung</i>	19
4. <i>Funktionen (HRegV 1)</i>	19
5. <i>Eintragsrecht, -pflicht und -bedürftigkeit</i>	20
6. <i>Wirkungen der Eintragung</i>	20
7. <i>Beginn der Eintragungswirkungen</i>	21
8. <i>Revision des Handelsregisterrechts – Neuerungen</i>	21
7. Kapitel: Firmenrecht	22
1. <i>Begriff</i>	22
2. <i>Funktionen</i>	22
3. <i>Bestandteile der Firma</i>	23
A. <i>Grundsätze</i>	23
B. <i>Schutz öff. Interessen</i>	23

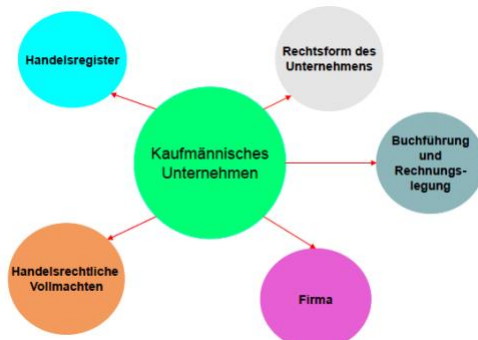
C. Schutz privater Interessen.....	24
4. Durchsetzung der Ausschliesslichkeit (956 I).....	24
5. Schutzraum.....	24
6. Revidierte Firmenrecht.....	25
A. Änderungen für Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften.....	25
8. Kapitel: Organschaftliche Vertretung und kaufmännische Handlungsvollmachten.....	26
1. Begriff des Organs.....	26
A. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der JP.....	26
B. Wer ist Organ?.....	26
C. Zurechnung von Handlungen.....	26
2. Kaufmännische Handlungsvollmachten.....	26
A. Bedürfnis nach Transparenz im Geschäftsverkehr.....	26
3. Prokura: «ppa.» (458 ff.).....	27
A. Entstehung:.....	27
B. Schranken der Vertretungsmacht des Prokuristen:.....	27
C. Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht:.....	28
D. Ausübung:.....	28
E. Beendigung.....	28
F. Haftung für deliktisches Handeln.....	29
4. Handlungsbevollmächtigte: «i.V.» oder «i.A.» (462).....	29
A. Vertretungsmacht.....	29
B. Arten:.....	29
C. Entstehung:.....	29
D. Schranken der Vertretungsmacht:.....	29
E. Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht:.....	29
F. Ausübung:.....	30
G. Beendigung:.....	30
9. Kapitel: Personengesellschaften I - Einfache Gesellschaft.....	31
1. Begriff.....	31
A. Formen:.....	31
B. Wesen:.....	31
2. Geschäftsführungsbefugnis (535 i.V.m. 539).....	32
3. Vertretung (543 f.).....	32
4. Haftung gegenüber Dritten.....	33
5. Haftung gegenüber Gesellschaftern.....	33
10. Kapitel: Personengesellschaften II - Stille Gesellschaft.....	34
1. Begriff.....	34
2. Anwendungsfälle.....	34
3. Besonderheiten.....	34
4. Vorteilen.....	35
5. Abgrenzungen.....	35
11. Kapitel: Personengesellschaften III - Kollektivgesellschaft.....	36
1. Begriff (552 I).....	36
A. Anwendungsfälle.....	37
2. Innenverhältnis (557).....	37
3. Geschäftsführungsbefugnis (557 II i.V.m. 535 und 539 II).....	38
4. Vertretung (562 ff.).....	38
A. Entzug (565, 555).....	38

5.	<i>Haftung gegenüber Dritten (567 f.)</i>	39
6.	<i>Haftung neuer Gesellschafter (569 I)</i>	39
7.	<i>Haftung gegenüber Gesellschaftern (557 II i.V.m. 538 I/II)</i>	40
8.	<i>Entstehung (552 I)</i>	40
9.	<i>Beendigung der Personengesellschaften</i>	40
10.	<i>Beispielsfall</i>	41
	A. Sachverhalt	41
	B. Lösung.....	41
12. Kapitel: Personengesellschaften IV - Kommanditgesellschaft		45
1.	<i>Begriff (594 I)</i>	45
2.	<i>Geschäftsführung (598 ff.)</i>	46
3.	<i>Vertretung (603)</i>	46
4.	<i>Entstehung (596 f.)</i>	47
5.	<i>Haftung in der Kommanditgesellschaft (604 ff.)</i>	47
	A. Haftung des Komplementärs.....	47
	B. Haftung des Kommanditärs.....	47
	C. Haftung für unerlaubte Handlung	48
	D. Bedeutung der Kommanditeinlage und der Kommanditsumme i.Z.m. der Haftung	48
	E. Haftung der Komplementäre und der Kommanditäre ggü Dritten	48
13. Kapitel: Aktiengesellschaft (OR 620 ff.)		49
1.	<i>Ziel:</i>	49
2.	<i>Begriff (620 I)</i>	49
3.	<i>Aktienkapital</i>	50
	A. Netto- oder Reinvermögen und Bruttovermögen	50
	B. Bilanz	50
	C. Aktienkapital als Sperrquote / Sollbetrag	50
	D. Schutz des Aktienkapitals	51
	E. Aktie als Teilsumme des AK (620 I)	51
4.	<i>Gründung der AG</i>	52
	A. Errichtungsstadium	52
	B. Entstehungsstadium.....	53
	C. Qualifizierte Gründungen (628)	54
	D. Rechtshandlungen für die wertende Gesellschaft	54
5.	<i>Beendigung der AG</i>	54
6.	<i>Kapitalveränderungen</i>	55
7.	<i>Rechtsstellung des Aktionärs</i>	55
8.	<i>Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft</i>	57
	A. Erwerb	57
	B. Übertragung	57
	C. Verlust der Mitgliedschaft.....	58
9.	<i>Organisation der AG</i>	58
	A. Generalversammlung (698 ff.)	59
	B. Verwaltungsrat (707 ff.)	60
	C. Revisionsstelle (727 ff.)	61
10.	<i>Aktienrechtliche Verantwortlichkeit</i>	63
	A. Haftungstatbestände.....	63
	B. Voraussetzungen der Haftung für Geschäftsführung nach 754 I.....	64
	C. Passivlegitimation.....	65
	D. Aktivlegitimation:	65

11. Aktienrechtsrevision (E OR 2016)	66
15. Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (772 ff.)	67
1. Begriff (772 I).....	67
2. Neues GmbH-Recht.....	67
3. Gründung der GmbH.....	68
A. Errichtungsstadium	68
B. Entstehungsstadium	68
C. Qualifizierte Gründung – Sacheinlagen und Sachübernahmen	69
4. Beendigung der GmbH.....	69
5. Stammkapital	69
A. Kapitalschutz	69
B. Kapitalveränderung	70
6. Haftung (772 I und 794).....	70
7. Rechtsstellung der Gesellschafter.....	70
8. Austritt und Ausschluss	72
A. Austritt (822 f.)	72
B. Ausschluss (823)	72
C. Anspruch auf Abfindung (825 f.)	72
9. Gesellschaftsanteil.....	72
10. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft	73
A. Erwerb	73
B. Übertragung	73
C. Verlust der Mitgliedschaft.....	73
D. Eintragung Gesellschafter im Hr und Meldung wirtschaftlich berechnigte Personen	74
11. Organisation.....	74
12. Weitergeltung des bisherigen Rechts	75
13. Beispielfall.....	75
A. SV:.....	75
B. Lösung.....	75
16. Kapitel: Genossenschaft.....	76
1. Begriff	76
2. Zielsetzung	76
3. Entstehung und Beendigung der Genossenschaft	77
A. Entstehung.....	77
B. Beendigung.....	77
4. Mitgliedschaft	77
5. Rechte und Pflichten der Genossenschafter.....	77
6. Organisation.....	78
17. Kapitel: Grundzüge des Fusionsgesetzes	79
1. Einführung.....	79
A. Gründen einer Umstrukturierung der Unternehmung:	79
B. Dem FusG untersteht	79
C. Ziele:	79
D. Rechtsbehelfe:.....	79
2. Transaktionsformen.....	80
A. Fusion (FusG 3 ff.).....	80
B. Spaltung (FusG 29 ff.)	82
C. Umwandlung (FusG 53 ff.).....	82

D. Vermögensübertragung (FusG 69 ff.).....83

1. Kapitel: Begriff und Gegenstand des Handelsrechts



In ZGB und OR → kein spezielles
Handesgesetzbuch (Kein Code unique)

2. Kapitel: Begriff der Gesellschaft

- **Personenvereinigung** = Mehrheit von Personen als Mitglieder der Gesellschaft (nP, jP, Personengemeinheiten).
Früher «tres faciunt collegium» → heute 1 (Einerpersonengesellschaft) oder 2 Personen (NB Ausnahme: Genossenschaft 7 Personen 831).
NB Weiterbestehen Personenmehrheiten erforderlich.
≠ Vermögenszusammenfassungen (z.B. Anstalten/Stiftungen)
- Auf **vertragliche Grundlage** (1): Gegenstand der Einigung: Gemeinsame Zweck, den die Parteien mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln fördern
≠ Personenverbindungen auf gesetz. Grundlage, öff.-rechtl.
Personenverbindungen, faktische Gesellschaften, Vereinigungen ohne rechtl. Bindungswillen.
- **gemeinsame Zweck** = gemeinsame frei gewählte Zweck mit gemeinsamen Kräften/Mitteln fördern.
 - Affectio societatis: Wille jeder Beteiligten zum partnerschaftlichen Zusammenwirken
 - Förderungspflicht: Beitrag zur Zielerreichung und allfälligen Verlust mitzutragen
NB NICHT dass alle Beteiligten gleiche Beiträge und Erfolgsbeteiligungen
≠ Zweiseitigen Schuldverträgen: Beim GesellschaftsV Verpflichtungen zw dem Einzelnen und der Gemeinschaft; bei SchuldV direkt zw Beteiligten.
 - AustauschV: do ut des = wechselseitige Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung

- Geschäftsbesorgung: Wahrung Interessen des anderen gegen Entgelt und kein gemeinsames wirtschaftliches Risiko
- Paritarische Rechtsgeschäfte: Entgelt vom wirtschaftlichen Erfolg abhängig, aber kein gemeinsames wirtschaftliches Risiko. ABER Parallelität der Interessen und partielle Mitbestimmung

Wirtschaftliche ≠ nichtwirtschaftliche Zweck: Gesellschaft kann beide verfolgen und kaufmännisches Unternehmen führen. Genossenschaft → hauptsächlich wirtschaftliche Zwecke / andere Formen → wirtschaftliche UND nichtwirtschaftliche Zwecke.



- Wirtschaftlicher Zweck
 - Anstreben ökonomischen Vorteil zugunsten der Mitglieder
 - Verbesserung der ökonomischen Situation der Beteiligten

- Nichtwirtschaftlicher Zweck
 - Ideeller, nicht ökonomischer Ziele der Mitglieder (gesellig, sportlich, kulturell)
 - Gemeinnütziger Ziele (materieller oder ideeller Bedürfnisse Dritter).

Verbot Verfolgung widerrechtlicher und unsittlicher Zweck. RF:

- Bei Gründung → Nichtigkeit + Gesellschaftsvermögen an das Gemeinwesen
- Im Laufe der Geschäftstätigkeit → Auflösung + Gesellschaftsvermögen an das Gemeinwesen

3. Kapitel: Gesellschaftsarten und Einteilung der Gesellschaften

1. Numerus clausus zulässiger Gesellschaftsformen

- Formenzwang → geschlossene Zahl
- Formenfixierung → Beschränkung des Inhalts

NB ≠ Schuldrecht (= Vertragsrecht) → Typenfreiheit

Mit Inkrafttreten des KAG → 2 neue Formen.

A. Gründe für Schranke:

- Verkehrsschutz: Gesellschaft soll bestimmte Eigenschaften aufweisen
- Gläubigerschutz: Haftung für Gesellschaftsschulden und Vertretungsmacht eines Organträgers
- Minderheitenschutz: Interessenausgleich zw Mitgliedern
- Arbeitnehmerschutz + Anlagerschutz

B. Folgen numerus clausus:

- Verbot unbekannter Gesellschaftsform
- Verbot Mischung Gesellschaftsformen, die gegen Schranken der Ausgestaltungsfreiheit verstößt.

C. Freiheitliche Grundhaltung bzgl. der Gesellschaftsbildung:

- Freie Gesellschaftsbildung → i.d.R. Formfreie Gründung
- System des Registerzwangs
- Kein Konzessionssystem im Bundesrecht

2. Körperschaft (juristische Person)

- **Vereinigung von Personen** als jP = universitas personarum
≠ Anstalten (auch jP) = nicht in einem Personenverband, sondern verselbständigte, mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Zweckvermögen (= universitas bonorum → Vermögenseinheit).
- mit **Rechtspersönlichkeit** = Rechtsträgerin aller Rechte und Pflichten, die keine natürlichen Eigenschaften des Menschen notwendigerweise voraussetzen (ZGB 53)
 - o Vermögensrechte (z.B. Eigentum)

- Personenrechte (z.B. Sitz)
- Persönlichkeitsrechte (z.B. Geheim- und Privatsphäre)

Handlungsfähigkeit durch die rechtsgeschäftliche/unerlaubte Handlungen ihrer Organe. NB jP auch strafrechtl. Deliktsfähig (StGB 102). Organ = Teile der jP selbst:

- Formelle Kriterien: Wahl als Verwaltungsrat (707), Geschäftsführer (809), Verwaltung (894) oder Direktor (718 II) + Eintrag ins HR
- Funktionelle/Materielle Kriterien: alle Personen, die effektiv und in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandswillens teilhaben (Entscheidungsbefugnis)

Anrechnung Handlungen der Organe der jP – VSS:

- In Ausübung ihrer geschäftliche Verrichtungen (722)
 - Rechtshandlungen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann (718a und 899)
- Die Körperschaft ist vom Wechsel Mitglieder unabhängig, da die Rechte am Gesellschaftsvermögen stehen der Gesellschaft (nicht ihren Mitgliedern → Mitgliedschaftsrechte) zu.
 - Rechte am Gesellschaftsvermögen stehen der Gesellschaft und NICHT ihren Mitgliedern zu.

3. Rechtsgemeinschaft (Personengesellschaft)

- **Zusammenschluss** 2/+ (wechselseitig verpflichteten) Personen
- **Ohne Rechtspersönlichkeit:** Rechtsträger sind die Mitglieder/Gesellschafter → dieselben Rechte und Pflichten stehen mehreren nP/jP gemeinsam zu. Berechtig und verpflichtet wird NICHT der Gesellschaft, sondern die Gesellschafter.

Personengesellschaften als Wirkungseinheiten:

- Gemeinschaftsverhältnis zw. Gesellschaftern nach Gesamthandprinzip
- Doppelnatur des Gesellschaftsvertrags: organisationsrechtliche Bestimmungen auferlegen dem Vertragsverhältnis eine gemeinschaftsbegründende Seite.
- Teilnahme am Rechtsverkehr

NB einfache Gesellschaft NICHT rechtsfähig.

NB Kollektiv- und KommanditG werden u.U. als rechtsfähig behandelt (OR 562 und

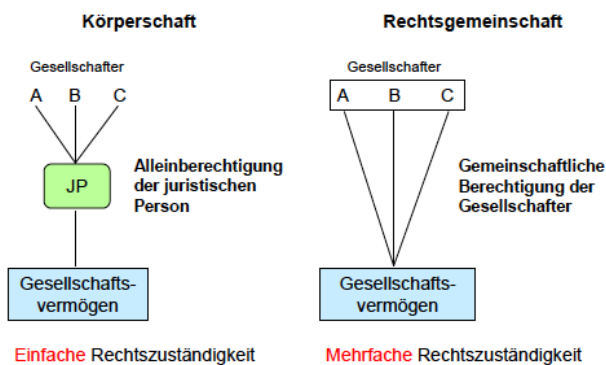
602 → unter Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden).

- Wechsel der Mitglieder grds. nicht möglich, da Rechte am Gesellschaftsvermögen stehen den Mitgliedern (nicht der Gesellschaft) gemeinschaftlich zu.
- Rechte am Gesellschaftsvermögen stehen NICHT der Gesellschaft, sondern den Mitgliedern gemeinschaftlich zu.

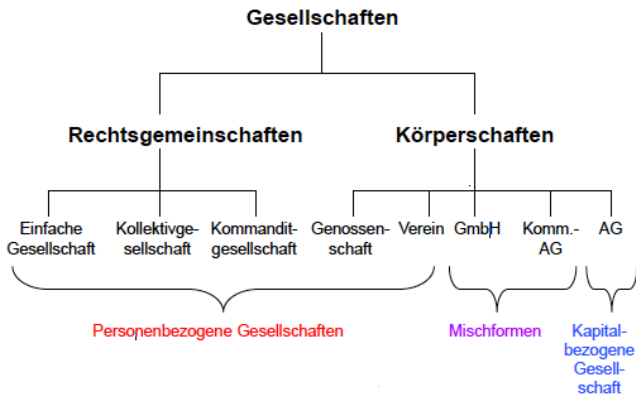
A. Arten:

- Gemeinschaften nach Bruchteilen (insb. Miteigentumsgemeinschaft) = Recht nur durch jeden Gemeinschaftler anteilmässig ausgeübt.
- Gemeinschaften zur gesamten Hand (insb. Gesamteigentumsgemeinschaft) = Recht durch die Gemeinschaftler in ihrer Gesamtheit ausgeübt.

4. Unterscheidungskriterien



	Körperschaft	Rechtsgemeinschaft
Verhältnis Gesellschaft – Mitglied	Mitgliederwechsel + Ein-/Austritt → Mitgliederzahl gross	Existenz Gesellschaft von Mitglieder abhängig → Mitgliederzahl klein
Rechtsverhältnis am Gesellschaftsvermögen		
<u>Aktiv: Rechtszugehörigkeit</u>	Alleinberechtigung der Gesellschaft (einfache)	Gemeinschaftliche Berechtigung der Gesellschaftler (mehrfache)
<u>Passiv: Haftung Gesellschaftsschulden</u>	Betonung Haftung der Gesellschaft	Betonung Haftung der Gesellschaftler
Organisation		
<u>Allgemein</u>	Straff und teilweise zwingend gesetzlich geregelt	Locker und wenig gesetzlich geregelt



<u>Geschäftsführung und Vertretung</u>	Drittorganschaft	Selbstorganschaft
<u>Willensbildung</u>	Mehrheitsprinzip	Einstimmigkeitsprinzip
<u>Wesen</u>	Satuten als Grundgesetz (insb. Organisierungsfunktion)	Mehrseitiges Rechtsgeschäft (insb. Entstehungsfunktion)
<u>Inhaltliche VSS</u>	Gesetzlich zwingend geregelt	Min: Einigung über gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Kräften und Mitteln
<u>Formelle VSS</u>	Gewöhnliche Schriftlichkeit/öff. Beurkundung für Errichtungsakt	formfrei

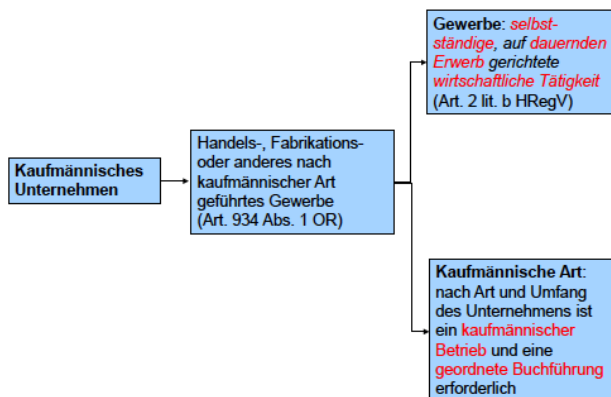
5. Personenbezogene und kapitalbezogene Gesellschaften

- Personenbezogen: Mitgliedschaft beruht auf Persönlichkeit der Teilhaber (Fähigkeit zur Mitwirkung, persönliche Kreditwürdigkeit, persönlichen Interessen).
→ Förderung des Zwecks durch persönliche Eigenschaften
- Kapitalbezogen: Mitgliedschaft beruht nur/vorwiegend auf der Kapitalbeteiligung der Mitglieder.

→Förderung des Zwecks durch Kapitalbeitrag Min: Einigung über gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Kräften und Mitteln

4. Kapitel: Kaufmännische Unternehmen

1. Begriff



OR 934 I: Gewerbe nach kaufmännischer Art.

Gewerbe = selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (HRegV 2 lit b)

- Selbständigkeit:
 - o rechtliche = eigene Rechtseinheit führt das Gewerbe ODER
 - o wirtschaftliche = Betrieb verfügt in seiner geschäftlichen Tätigkeit, Leitung und Organisation über eine gewissen Autonomie

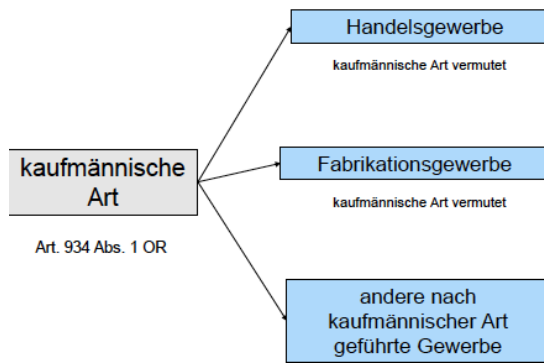
NB Rechtliche Selbständigkeit bei wirtschaftlicher Abhängigkeit → Tochtergesellschaft im Konzern.

NB Wirtschaftliche Selbständigkeit bei rechtlicher Abhängigkeit → Zweigniederlassungen (935).

- Dauer (i.d.R. 3 Monate nach BGer) = organisierten Tätigkeit, die auf Wiederholung gleichartiger, auf Erwerb abzielender Geschäfte gerichtet ist.

NB Entscheidend ist, ob eine auf eine Vielzahl von Geschäften gerichtete gewerbsmässige und nicht nur eine bloss gelegentliche Tätigkeit vorliegt → verbundene Organisation.
- Wirtschaftlichkeit = Anstreben eines ökonomischen Vorteils / geldwerten Nutzens.

NICHT notwendig Gewinnabsicht. Es genügt, dass mit der Tätigkeit Umsatz/Erwerb angestrebt wird.



Kaufmännische Art nach Art und Umfang des Unternehmens =

- Kaufmännischer Betrieb =
 - streben nach Wirtschaftlichkeit
 - Planung bzgl. hohe Rentabilität
 - Organisationsbelangen,
 - optimale Finanzierung

- Werbung

- Mit geordnete Buchführung

2. Eintragungspflicht

VSS:

1. nP
2. nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben
3. jährlichen Roheinnahmen von mind. CHF 100'000 (HRegV 36 I)

NB ≠ Eintragungsrecht (934 II) der Firma

Ausnahmen von der Eintragungspflicht (BGer → durch Revision OR geregelt, fall kein kaufmännischer Art geführtes Gewerbe):

- traditionelle Betriebe der Landwirtschaft (unkomplizierte Geschäft mit wenigen/keine Angestellte)
- Tätigkeit der Angehörigen wissenschaftlicher Berufsarten (z.B. Anwälte, Ärzte,...)
- Traditionelle Handwerksbetriebe

3. Recht des kaufmännischen Unternehmens

Wahl der Gesellschaftsform:

- Einfache Gesellschaft: Problematisch da sie zur Eintragung ins HR weder verpflichtet noch berechtigt sind, und 934 I statuiert eine Pflicht zur Eintragung von kaufmännischen Unternehmen (indirektes gesetzliches Verbot). ABER nach Lehre und Praxis einige Ausnahme (z.B. Baukonsortium).
- Alle andere Gesellschaftsformen (Handelsgesellschaften, Vereine, Genossenschaften): Erlaubnis eines kaufmännischen Unternehmen
- Einzelunternehmen = nP, die in eigenem Namen und in eigener Verantwortung ein eintragungspflichtiges kaufmännisches Unternehmen betreibt, für dessen

Verbindlichkeiten sie unbeschränkt mit ihrem ganzen Vermögen haftet.

NB Nicht selbständig im OR geregelt.

NB für GmbH brauch man Mindestzahl von Kapital.

NB Kreditfähigkeit zu beweisen ist schwieriger

Pflichten des kaufmännischen Unternehmens:

- HR-Eintrag (394 I)
- Firma (944 ff.)
- Buchführung (957 ff.)

5. Kapitel: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (957 ff.)

1. Funktionen:

- Informationsfunktion: der Gesellschaftler/Arbeitnehmer (über Vergangenheit und Zukunft)
- Schutzfunktion
 - o Aussenstehender: Gläubiger und Allgemeinheit (Strafrechtl.)
 - o Inhaber, Mitarbeiter, ...
- Hilfsmittel für das Unternehmen: Ermittlung der Vermögens- und Ertragslage (OR 957a I und 958 I)
- Bemessungsgrundlage für die Besteuerung (= Massgeblichkeitsprinzip)

2. Umfang/erforderliche Dokumente:

- Geschäftsbücher: systematische Aufzeichnung um die erforderliche Informationen sicherzustellen (957a II und II Ziff. 1)
- Bilanz: Vermögens- und Finanzierungslage zum bestimmten Zeitpunkt (Bilanzstichtag, 959 f.)
- Erfolgsrechnung: Aufwendungen und Erträge einer Geschäftsperiode (Ertragslage, 959b)
- Anhang: Ergänzung (959c)
NB Verzicht für Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich (lit c)
- Inventar: Aufzeichnung einzelnen Vermögenswerte nach Gattung, Menge und Wert (958c II)

NB kein Geldflussrechnung (Zu- und Abflüsse)

NB Urkunde i.S.v. StGB 251.

3. Grundsätze:

- Vollständigkeit (957a II Ziff. 1 und 958c I Ziff. 2)
- Prinzip der Wahrheit und Klarheit der Angaben (957a II Ziff. 1 und 3, 958c I Ziff. 1)
 - o Formelle Wahrheit = Bücher vollständig (Aktiven, Passiven, Aufwendungen und Erträge)

- Materielle Wahrheit = wirtschaftliche Situation richtig dargestellt
- Klarheitsgebot:
 - Verrechnungsverbot (958c I Ziff. 7)
 - Bilanzkontinuität: gewählte Darstellung beibehalten
- Beurteilung aufgrund konkreter Verhältnisse: Fortführung des Unternehmens (958a I)
- Grundsatz der vorsichtigen Bewertung (958c I Ziff. 5 und 960 II) als Einschränkung des Wahrheitsgebotes:
 - Vorsichtige Bewertung = im Zweifel eher Aktiven zu niedrig, Passiven zu hoch
 - Realisationsprinzip und Imparitätsprinzip: Gewinne erst zu berücksichtigen, wenn realisiert sind. Verluste sobald erkennbar
 - Zulassung stiller Reserven = Aktiven in der Bilanz bewusst zu tief ausgewiesen werden bzw. Verpflichtungen und Risiken zu hoch, womit die finanzielle Lage absichtlich zu schlecht dargestellt wird.
- Zweckmässigkeit (957a II Ziff. 4)
- Nachprüfbarkeit (957a II Ziff. 5)
- Verlässlichkeit (958c I Ziff. 3)
- Wesentlichkeit (958c I Ziff. 4)
- Beständigkeit der Darstellung und Bewertung (958c I Ziff. 6)
- Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag (958c I Ziff. 7)

4. Kapitalanleger- vs. Gläubigerschutz:

OR auf Gläubigerschutz, Anleger wird aber richtig (weder positiv noch negativ) informiert (= true and faire view).

NB OR 962 Jahresabschluss + Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung. NB bei Publikumsgesellschaften → erhöhte Transparenz.

Regelwerke zur Bedürfnissen der Kapitalanleger:

- Grundsätze der Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER → Swiss GAAP FER)
- International Financial Reporting Standards (IFRS)
- Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP)

6. Kapitel: Handelsregisterrecht (927 ff. + HRegV)

1. Aufbau und Inhalt des Handelsregisters

- Tagesregister (HRegV 6) = elektronische Verzeichnis aller Einträge in chronologischer Reihenfolge
- Hauptregister (HRegV 6 III) = elektronische Zusammensetzung aller rechtswirksamen Einträge im Tagesregister, geordnet nach Rechtseinheit

NB Bundesebene Zentralregister

2. Organisation der Registerführung

Zusammenarbeit kantonaler und eidgenössischer Behörde:

- Kt. Handelsregisterämter
- EHRA (= eidgenössische Amt für das Handelsregister): prüft Anträge der Kantone
- Aufsichtsbehörde

3. Beschwerdeführung

- oberes Gericht als einzige Beschwerdeinstanz (HRegV 165 II)
- Verwaltungsrechtsbeschwerde beim Kantonsgericht
- Beschwerde in Zivilsachen ans BGer (BGG 72 II lit b Ziff. 2)

4. Funktionen (HRegV 1)

- Publizitätsfunktion und Informationsfunktion (HRegV 1) = Kaufmännischen Betriebe und die auf sie bzgl. Rechtserheblichen Tatsachen im Interesse der

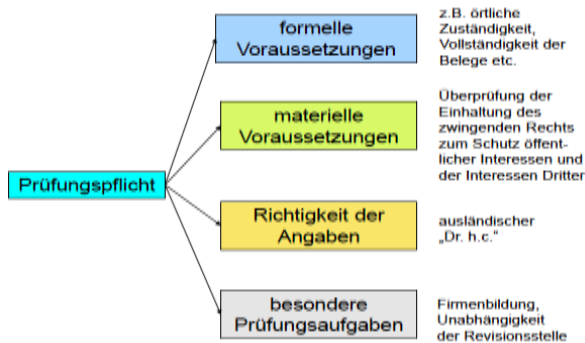
Geschäftstreibenden und des Publikums kund zu machen:

- o Haftungsverhältnisse
- o Vertretungsverhältnisse
- o Firma
- o Zweck
- o Sitz
- o Identifikationsnummer

Daher HR muss öffentlich sein. Allgemeines Recht des Publikums auf kostenlos Einsicht und auf Ausstellung von Auszügen (im Internet).

NB Verstärkung der Öffentlichkeit durch die Publikation der wichtigsten Tatsachen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (= SHAB)

- Rechtsdurchsetzungsfunktion = HRamt prüft die einzutragenden SV auf ihre Rechtmässigkeit (OR 940, HRegV 28) → Kognitionsbefugnis:
 - o Volle: formelle VSS
 - o Beschränkte: materielle VSS (d.h. nur bzgl. Zwingenden Recht)



NB Keine Kognitionsbefugnis und Entscheidungskompetenz wenn Dritter gegen eine Eintragung Einspruch erhebt. → Eintragung vorläufig unterlassen (= Registersperre) → Frist dem Einsprechen von 10 Tagen, innert welcher er das Gericht anzurufen hat.

- Anknüpfungsfunktion = Eintragung im HR → RF (z.B. Konkursbetreibung, Firmenschutz,...)
- Identifikationszweck (Identifikationsnummer UID)

5. Eintragsrecht, -pflicht und -bedürftigkeit

- Bedürftigkeit: HReintrag konstitutiv (EntstehungsVSS)
- Pflicht: HReintrag deklaratorisch → durch die Eintragung verlangen Ordnungsvorschriften
- Recht: OR 934 II, HRegV 36 IV
- Weder zur Eintragung berechtigt noch verpflichtet (z.B. einfache Gesellschaft)

Eintragung erfolgt aufgrund einer Anmeldung (HRegV 16 ff.). AUSNAHME: aufgrund eines Urteils/Verfügung/von Amtes wegen.

Absichtliche/fahrlässige Missachtung einer Anmeldepflicht (da Richtigkeit der Einträge ist für das Funktionieren des HR von entscheidender Bedeutung) → Schadenersatz (942) + Ordnungsbusse (943) + evtl. unwahre Angabe ggü einer HRbehörde (StGB 153).

6. Wirkungen der Eintragung

- Deklaratorische Wirkung (Regel) = durch die Eintragung werden auch ohne Eintrag bestehende Tatsachen und Rechtsverhältnisse kundgetan. Nur beweisrechtlich wichtig.

- Konstitutive Wirkung (Ausnahme) = Gesellschaften erlangen Rechtspersönlichkeit und daher ihre Existenz durch den HReintrag.
- Heilende Wirkung = Die unrichtige Eintragung wird so behandelt, wie wenn sie richtig wäre, und zwar dem Gut, wie dem Bösgläubigern ggü. Insb. 643 II.
- Publizitätswirkung:
 - o Positive = Fiktion allg. Kenntnis des Registerinhalts → gute Glauben des nicht informierten Dritten nicht geschützt (933 I)
 - o Negative = Tatsachen, deren Eintragung vorschriftswidrig nicht vorgenommen wurde, können Dritten nicht entgegengehalten werden, ausser Kenntnis kann nachgewiesen werden (933 II)
 - o Öff. Glaube (umstritten): unrichtige Eintragungen gelten ggü gutgläubigen Dritten als richtig bzw. Dritte dürfen auf die Wahrheit des Registers vertrauen? → Revision JA
- Nebenwirkungen: Anknüpfungspunkt für gewisse Rechtswirkungen der Unternehmenseigenschaft ist der formalrechtliche Tatbestand der erfolgten Registereintrag

7. Beginn der Eintragungswirkungen

- Intern (= unter Beteiligten): Zeitpunkt der Einschreibung der Anmeldung in das Tagebuch des kt. HRamtes (932 I). NB Wirkungen unter Resolutivbedingung der Genehmigung durch das EHRA.
- Extern (= ggü Dritten): Ersten Werktag nach die Veröffentlichung im SHAB

8. Revision des Handelsregisterrechts – Neuerungen

- AHV-Versichertennummer (928c EOR)
- Zentralen Datenbank Personen (928b EOR)
- Ausnahme von der Eintragungspflicht für die Angehörigen der freien Berufe sowie die Landwirte, falls kein kaufmännischer Art geführte Gewerbe (931 I EOR)
- Schutz öff. Glaubens bei unrichtigen Eintragungen (936b III EOR)
- Abschaffung Stampa-Erklärung als separater Beleg (jetzt in Errichtungsakt oder Feststellungsbeschluss)

7. Kapitel: Firmenrecht

1. Begriff

Firma = Name des Trägers eines kaufmännischen Unternehmens (bloßer Name, Kennzeichen des Geschäftsinhabers)

NB Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben Firma, auch wenn kein kaufmännisches Unternehmen.

NB i.d.R. einzige Firma ABER nP kann + Firmen führen, wenn sie mehrere voneinander organisatorisch getrennte Unternehmen betreibt.

NB Vereine und Stiftungen haben Namen → KEIN Firmenschutz (956) sondern nur Namensschutz (ZGB 29).

Abgrenzungen:

- Geschäftsbezeichnung (obj.) → Geschäft als solches
- Enseigne: Bezeichnung Geschäftslokals
- Marke: Kennzeichen des Produktes/Dienstleistung des Unternehmens
- Domain-Namen

Im HR eingetragen.

Einheitsgebot:

- Unternehmensträger darf ein einzige Firma haben. nP kann mehrere Firmen führen, wenn sie mehrere voneinander organisatorisch getrennte Unternehmen betreibt.
- Möglichkeit Abfassung der Firma in mehreren Sprache. VS: inhaltliche Übereinstimmung.
- Firma aus lateinischen Buchstaben/arabischen Zahlen/Mischung von solchen ABER nicht figurative Zeichen.

2. Funktionen

- Individualisierung des Unternehmensträgers
- Werbefunktion

NB Firmengebrauchspflicht (OR 954a I)

3. Bestandteile der Firma

- Firmenkern: Angaben, die nach Gesetz mind. Erforderlich sind
 - o Personenfirma (z.B. Stämpfli AG)
 - o Sachfirma (z.B. Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG)
 - o Phantasiefirma (z.B. Novartis AG)
 - o Gemischte Firma (z.B. Möbel-Pfister AG)

NB Einzelunternehmen: Kern der Firma ist Personennamen (945)

NB Handelsgesellschaften und Genossenschaften: frei unter Berücksichtigung der Firmenbildung (r950 I)

NB Körperschaften: Personennamen (keine ZSH notwendig zw. Körperschaft und Namen)

NB reine Sachbezeichnungen nicht zulässig (z.B. Bäckerei), ABER Kombination mehrere Sachbezeichnungen zulässig.

- Notwendige Zusätze: u.U. vom Gesetz verlangt
 - o Nennung der Rechtsform bei den Handelsgesellschaften und den Genossenschaften (950 I)
 - o Bezeichnung des Inhabers bei Einzelunternehmen, wenn die Firma mehrere Familiennamen enthält (945 II).
- Freiwillige Zusätze: z.B.
 - o Natur des Geschäfts (z.B. Brauerei A. Hürlimann AG)
 - o Umschreibung der Person (z.B. senior, junior, Dr. A. Wander, Gebrüder Kraft,...)

A. Grundsätze

- Einzelunternehmen: Kern der Firma notwendigerweise Personennamen (OR 945 I)
- Handelsgesellschaften und Genossenschaften:
 - o Firma frei wählbar u.U. der allg. Grundsätze der Firmenbildung (OR 950 I)
 - o Personennamen zulässig: NB Wahrheitsgrundsatz NICHT, dass in der Firma aufgeführte Name demjenigen eines Gesellschafters entspricht.
- Reine Sachbezeichnungen NICHT zulässig

B. Schutz öff. Interessen

- Täuschungsverbot (944 I): keine unrichtige Vorstellungen beim Publikum (Täuschungsgefahr)

- Prinzip der Firmenwahrheit: keine Widerspruch der tatsächlichen Verhältnissen
- Prinzip der Firmenklarheit: klare Ausdruck der tatsächlichen Verhältnissen
NB aufgehoben: Reklameverbot + Bewilligungspflicht
- Spezialgesetzliche Schranken (z.B. Bank ist geschützt).

C. Schutz privater Interessen

Firma soll bestehen, wenn sie keine rechtlich geschützte Interessen bisherigen Firmeninhaber verletzt (Individualisierungs- und Werbefunktion).

- Firmenrechtlicher Schutz: recht auf ausschliesslichen Gebrauch der Firma (956)
- Wettbewerbsrechtlicher Schutz (UWG)
- Markenrechtlicher Schutz wenn Firma gleichzeitig als Marke hinterlegt ist (MSchG 13)
- Persönlichkeitsrechtlicher Schutz (ZGB 29)

4. Durchsetzung der Ausschliesslichkeit (956 I)

Prinzip der Alterspriorität, wobei der Zeitpunkt der Eintragung im HR entscheidet.

NB deutlichen Unterscheidbarkeit als VSS ≠ Verbot identischer Firmen (von Amtes wegen)
→ man muss beweisen, dass Verwechslungsgefahr vorliegt (Firmenträger wirtschaftlich/rechtlich miteinander gebunden).

Massstäbe für Entstehung:

- Gesamteindruck: phonetisch + Schreibweise
- Grad der Aufmerksamkeit: obj. Unterscheidungsvermögen der üblichen Geschäftspartner
- Verwechslungsgefahr grösser, je mehr sich der Kundenkreis der beiden Unternehmen überschneidet.
- Starke und schwache Firmenbestandteile:
 - 1. Phantasiefirmen (Originalität)
 - 2. Familienname
 - 3. Sachbezeichnung

5. Schutzraum

- Schweiz (951):
 - Handelsgesellschaften

- Genossenschaften
- Eintragungsort (946 I): Einzelunternehmen

6. Revidierte Firmenrecht

Inkrafttreten: 1. Juli 2016

Ziele:

- Liberalisierung
- Stärkung und Kontinuität der Firma
- Vereinheitlichung der Firmenbildung
- Vereinheitlichung des Schutzraums für alle im HR eingetragene Gesellschaften

Internationale Tendenz: Firmenbildung möglichst freiheitlich

Schweizerische Tendenz: früher eine recht strenge gesetzliche Ordnung und Praxis.

Lockerung durch HRegV Änderung + neuen Firmenrecht.

A. Änderungen für Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften

<u>Alte Regelung</u>	<u>Neue Regelung</u>
Firmenbildung	
separate Regelung für Rechtsnormen (947 f. aOR)	gleiche Regelung wie für AG, GmbH und Genossenschaft (950)
Personennamen der unbeschränkt haftenden Gesellschafter und allenfalls ein Zusatz	<ul style="list-style-type: none"> - Weitgehende Freiheit - Rechtsformangabe (ausgeschriebenen/abgekürzt)
Schutzraum für die Ausschliesslichkeit	
Eintragungsort (Sitzgemeinde) (951 I i.V.m. 946 I aOR)	ganze CH (951)

Übergangsrechtliche Aspekte (s. ÜbBest):

- Keine Anpassungspflicht
- Für Kollektiv-, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften, welche ihre Firma noch nicht an das neue Recht angepasst haben gelten die altrechtlichen Bestimmungen

8. Kapitel: Organschaftliche Vertretung und kaufmännische Handlungsvollmachten

1. Begriff des Organs

A. Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit der jP

jP hat Rechtsfähigkeit (ZGB 53) und Handlungsfähigkeit (54).

jP handelt durch ihre Organe → Teile der jP selbst (NICHT vollmachtgebundene Dritte).

Organe verpflichten jP durch rechtsgeschäftliche / unerlaubte Handlungen i.R. ihrer geschäftlichen Verrichtungen (ZGB 55 II).

jP u.U. strafrechtl. Deliktsfähig (StGB 102).

B. Wer ist Organ?

- Formelle Kriterien: Mitglieder des VR (707) / Geschäftsführer (809) / Mitglied der Verwaltung (894) / Direktor (718 II) + HReintrag
- Funktionelle / materielle Kriterien: Personen, die effektiv in entscheidender Weise an der Bildung des Verbandswillens teilhaben.

C. Zurechnung von Handlungen

VSS:

1. In Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen (722)
2. Rechtshandlungen, die der Zweck der G. mit sich bringen kann (718a I, 899)

2. Kaufmännische Handlungsvollmachten

A. Bedürfnis nach Transparenz im Geschäftsverkehr

Im kaufmännischen Unternehmen i.d.R. Einzelunternehmer + Gesellschaftern(Exekutivorgane + andere Personen tätig).

Geschäftsverkehr erleichtert, wenn fest umschriebenen Umfang der Vertretungsmacht.

Methode:

- Bürgerlichen Stellvertretung (32 ff.): Wille des Vertretenen relevant (wie er in der Vollmacht zum Ausdruck kommt)

- Kaufmännischen Stellvertretung: Stellung im Unternehmen umschriebene Umfang der Vertretungsmacht relevant, d.h. Rechtsschein (= gesetzlich fixierte Vertretungsmacht).
 - o Prokura (458 ff.)
 - o Handlungsvollmacht (462):
 - Generalhandlungsbevollmächtigte: alle Rechtshandlungen vornehmen kann, die das betreffende Unternehmen gewöhnlich mit sich bringt.
 - Spezialhandlungsbevollmächtigte: beschränkt auf die Ausführung jener Handlungen, welche die ihm überlassenen Geschäfte üblicherweise mit sich bringen.
 - o Handelsreisenden (348b): wenn zum Abschluss von Geschäfte ermächtigt ist, kann den Geschäftsherrn nur durch die Rechtshandlungen verpflichten, welche die Ausführung dieser Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

3. Prokura: «ppa.» (458 ff.)

Prokurist: nP + urteilsfähig

Prokurist ist ermächtigt (mit Wirkung für das Unternehmen) alle Arten von Rechtshandlungen zu tätigen, die der Zweck des Unternehmens mit sich bringen kann, d.h. es braucht nicht dass diese nützlich/notwendig/üblich sind → umfassendes Vertretungsmacht (alterego des Prinzipals).

A. Entstehung:

- Kaufmännische:
 - o Formfrei (konkludentes Verhalten genügt)
 - o Eintragung im HR; ABER nur Ordnungsvorschrift (458 II) → Eintragung nur deklaratorisch.
- Nichtkaufmännische: HReintrags konstitutiv (458 III)
NB zwingende VSS

B. Schranken der Vertretungsmacht des Prokuristen:

- Zweck des Unternehmens (ABER umfassende Vertretungsmacht im Vordergrund)
- Besondere Ermächtigung als VSS bei Veräußerung und Belastung von Grundstücke (459 II)
- Was nicht zum Geschäftsbereich des Unternehmens gehört (z.B. persönliche Angelegenheiten, Auflösung des Unternehmens)

- Selbstkontrahierungs- und Doppelvertretungsverbot → Interessenkollision.

AUSNAHME:

- Rechtsgeschäfte, bei denen die Natur des Geschäfts die Gefahr der Benachteiligung des Vertretenen ausschliesst ODER
- Wenn der Vertretene den Vertreter zum Geschäftsabschluss besonders ermächtigt ODER
- Nachträgliche Genehmigung

NB Vertragspartner weiss, dass ein Prokurist ic treuwidrig bzgl. Seiner Vollmacht handelt
→ keine Rechtsschutz und Vertretungswirkungen

NB Vertragspartner weiss, dass Prokurist nicht i.R. seiner Organkompetenz, sondern als Privatperson handelte/mit seiner Vollmacht Missbrauch trieb → keine Rechtsschutz und Vertretungswirkungen

C. Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht:

- Wirkung ggü Dritten (HReintrag erforderlich):
 - Filialprokura: Zweigniederlassung beschränkt (OR 460 I)
 - Kollektivprokura: mehrere Personen nur gemeinsam ausüben (460 II)
- Wirkung ggü Dritten NUR wenn ihnen bekannt: weitergehende Interne Beschränkungen (z.B. Kredite in bestimmter Höhe).

NB Prokurist handelt ausserhalb Vertretungsmacht → 38 I (Vertretene nur dann gebunden, wenn er die Handlung genehmigt).

D. Ausübung:

Prokurist im schriftlichen Verkehr die Firma per procura zeichnen (458 I) (z.B. Hero AG, per proc. Pfister).

NB Formfreiheit gilt auch für die Ausübung → 458 I nur blosse Ordnungsvorschrift.

E. Beendigung

Jederzeit widerrufbar (465 I i.V.m. 34 I).

Erlöschen im HR einzutragen (461 I), auch wenn die Erteilung nicht eingetragen wurde.

NB keine Beendigung trotz Tod / Handlungsunfähigkeit des Geschäftsherrn (465 II ≠ 35 I)

Erlöschen lässt andere Rechtsbeziehungen zum Geschäftsherrn unberührt (z.B. Arbeitsvertrag weiter).

F. Haftung für deliktisches Handeln

Prokurist verpflichtet Unternehmensträger auch durch unerlaubte Handlungen, der er in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen begeht.

4. Handlungsbevollmächtigte: «i.V.» oder «i.A.» (462)

A. Vertretungsmacht

Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Gewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt (462 I). → spezifische Tätigkeit

B. Arten:

- Generalhandlungsvollmacht = Ermächtigung zum Betrieb des ganzen Unternehmens
- Spezialhandlungsvollmacht = Ermächtigung zum Abschluss bestimmter Arten von Geschäften.

C. Entstehung:

formfrei → ausdrücklich oder konkludent

NB Vertrauensprinzip massgebend (d.h. nicht relevant ob Prinzipal den Willen hatte, den Vertreter zu bevollmächtigen).

NB kein HReintrag (weder erforderlich noch zulässig)

D. Schranken der Vertretungsmacht:

- Bedingte Individualisierung der Vertretungsmacht: Vollmacht nach obj. Merkmale, aber durch die Besonderheiten der Aufgaben geprägt.
- Gesetzliche Ausnahmen (462 II): Spezialermächtigung für Wechselverbindlichkeiten, Darlehensaufnahme und Prozessführung

E. Gewillkürte Beschränkung der Vertretungsmacht:

Durch Parteienvereinbarung (intern) → gutgläubigen Dritten ggü keine Wirkung (NB Beweis der Bösgläubigkeit obliegt dem Prinzipal):

- Filialhandlungsvollmacht = Beschränkung auf eine Niederlassung (örtlich)
- Kollektivhandlungsvollmacht (subj.)
- Limitierung auf Höchstbeträge (summenmässig)
- Beschränkung auf bestimmte Arten von Rechtshandlungen (sachlich)

F. Ausübung:

im schriftlichen Verkehr deutlich als Handlungsbevollmächtigte sich erweisen (z.B. per Hero AG; Pfister)

NB nicht als VSS betrachtet

G. Beendigung:

wie beim Prokura.

9. Kapitel: Personengesellschaften I - Einfache Gesellschaft

1. Begriff

A. Formen:

- Grundform (530 I):
 - o Vertragsmäßige Verbindung: OR 1 ff. → Formfreiheit. Weder zum HR eintrag verpflichtet noch berechtigt.
 - o Von zwei/mehreren Personen: nP/jP/einfache Gesellschaft/Kommandit- und Kollektivgesellschaft/Gesamthandschaft (z.B. Erbschaft) → ohne eigene Rechtspersönlichkeit)
 - o Gemeinsamen Zweckes (*animus societatis*) mit gemeinsamen Kräften/Mitteln
- Subsidiärform (530 II): einfache Gesellschaft sofern nicht die VSS einer andern gesetzlich geregelte Gesellschaft zutrifft (aufgrund *numerus clausus*).

B. Wesen:

- Personenbezogene = es kommt auf die Persönlichkeit nicht der Kapitalbeteiligung des Mitglieds

NB **Dispositive** Regelung (z.B. mögliche Vorsetzungsklausel = nach dem Tod eines Gesellschafter geht die Gesellschaft weiter)

 - o Jedes Mitglied gleiche Rechte und Pflichten → gleiches Stimmrecht/Gewinn (NB unabhängig vom Kapitaleinsatz)
 - o Mitgliedschaft unübertragbar und unvererblich
 - o Ausscheiden (z.B. Tod/Kündigung) eines Gesellschafter → Gesellschaft aufgelöst
- Rechtsgemeinschaft =
 - o Keine Rechtspersönlichkeit → nicht handlungs-, prozess- und betriebsfähig.

NB positiv: notwendige Streitgenossenschaft/Passiv: solidarische Haftung → nicht notwendige Streitgenossenschaft → jemanden einklagen)
 - o Im Zweifel → Gesamthandsgemeinschaft = Gesellschaftsvermögen allen Gesellschaftern gemeinschaftlich (544)
 - o Gemeinsamen Zweck mit gemeinsamen Kräften / Mitteln
- die (ohne kaufmännisches Unternehmen) wirtschaftlich oder nicht-wirtschaftliche Zwecke verfolgt (530 I) (→ indirekte Verbot in 934 I → keine Berechtigung im HR)

einzutragen)

NB wenn keine gemeinsame Zweck → Auftrag

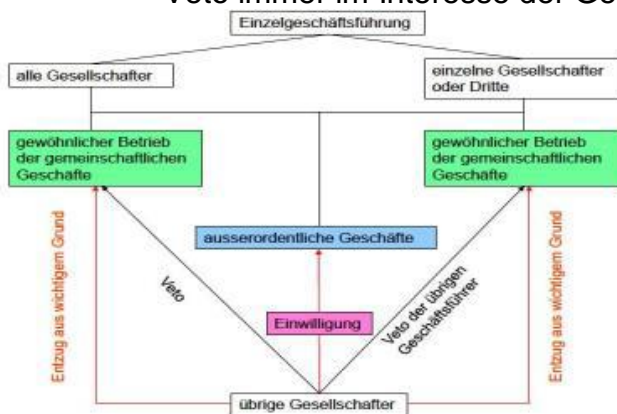
- deren Teilhaber mit ihrem ganzen Vermögen primär, unbeschränkt und solidarisch für die Verbindlichkeit der Gesellschaften haften.

2. Geschäftsführungsbefugnis (535 i.V.m. 539)

NB **dispositiv**

- Grundsatz der Einzelgeschäftsführungsbefugnis (535 I und II):
 - o Alle Gesellschafter: gewöhnlicher Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte → Regel
 - o Einzelne Gesellschafter/Dritte: gewöhnlicher Betrieb der gemeinschaftlichen Geschäfte → Ausnahme (vertragliche Vereinbarung)
- NB Vetorecht/Widerspruchsrecht (535 II Satz 2) → **dispositiv**.

Veto immer im Interesse der Gesellschaft.



- Ausnahme bei ausserordentlichen Geschäften (535 III): Einwilligung sämtlicher Gesellschafter notwendig.
- Entzug der Geschäftsführungsbefugnis (539): NB III → grobe Pflichtverletzung = Verschulden

3. Vertretung (543 f.)

Regel: handelt der geschäftsführende Gesellschafter im Namen der Gesellschaft nach aussen → direkte Stellvertretung (543 II i.V.m. 32 I)

Ausnahme: handelt der geschäftsführende Gesellschafter in eigenem Namen nach aussen auf Rechnung der Gesellschaft → indirekte Stellvertretung. → Er allein dem Dritten ggü. berechtigt und verpflichtet (543 I).

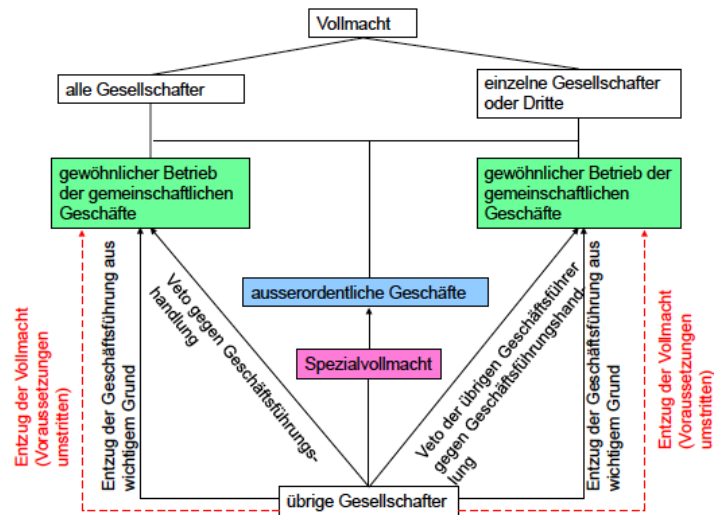
Übertragung an der Gesellschaft durch Zession (OR 164 ff.)/Schuldübernahme (175 ff.).

Ist Gesellschafter zur Vertretung

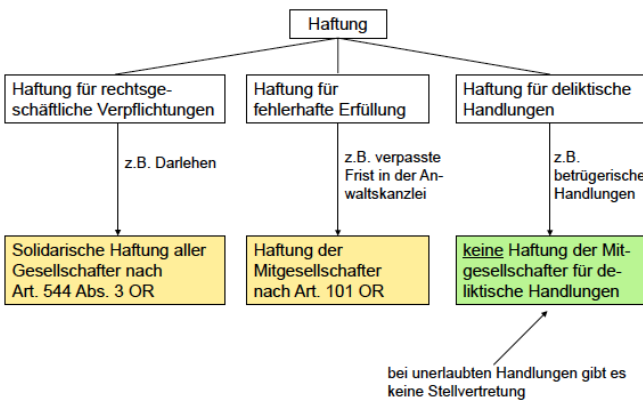
berechtigt? Gesetzliche

Vermutung: Gesellschafter in dem Ausmass, in dem ihm die Geschäftsführung überlassen wurde, auch zur Stellvertretung befugt ist (543 III)

NB auch für **gutgläubige** Dritte massgebend.



4. Haftung gegenüber Dritten



- für **rechtsgeschäftliche** Verpflichtungen (z.B. Darlehen) → Gesellschafter dpersonlich
 - o Primär und ausschliesslich
 - o Unbeschränkt (mit ganzen Vermögen)
 - o Solidarisch: intern kann belangte Gesellschafter auf die übrigen Rückgriff

nehmen (OR 544 III)

- für **fehlerhafte** Erfüllung (z.B. verpasste Frist) → Mitgesellschafter (101 I)
- für **deliktische** Handlungen (z.B. betrügerische Handlung) → keine Haftung
Gesellschafter für deliktische Verhalten ihres Mitgesellschafters nach 146 (Solidarität) → **keine Stellvertretung bei Begehung unerlaubter Handlungen**.
AUSNAHME: gemeinsame Handlung (z.B. Anstifter).

5. Haftung gegenüber Gesellschaftern

Gesellschafter verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft fleiss und sorgfalt anzuwenden, die er in seinen eigenen anzuwenden pflegt. Haftet den übrigen Gesellschaftern für den durch sein Verschulden entstandenen Schaden (= *diligentia qua in suis* = *diligentia in concreto*) (538 I und II)

≠ **schuldrechtlichen Verträgen** → übliche und angemessene Sorgfalt (= *diligentia in abstracto* = Einhaltung einer nach obj. Kriterien bemessen Sorgfaltspflicht)

10. Kapitel: Personengesellschaften II - Stille Gesellschaft

1. Begriff

Stille Gesellschaft als einfache Gesellschaft besonderer Art → keine gesetzl. Regelung → nach Regeln der einfachen Gesellschaft.

2. Anwendungsfälle

- Bei Investitionen: Kapitalgeber investiert in Unternehmen, will aber nur untergeordnet in Geschäftsführung eingreifen
- Mitarbeiterbeteiligung: langjährigen Mitarbeitern werden Mitsprecherrechte und Gewinnbeteiligung eingeräumt, ohne dass Auftreten der Gesellschaft gegen aussen verändert
- Familiengesellschaften: Familienmitglieder können Familiengesellschaften mitwirken, ohne Haftungsrisiko
- Bei Sanierungen: dem Darlehensgeber wird Mitwirkungsrechte gegeben, sodass er im Innenverhältnis zum stillen Gesellschafter wird.

NB stille Gesellschafter gegen aussen als Prokurist.

3. Besonderheiten

- Reine Innengesellschaft: nach aussen NUR Hauptgesellschafter
→ Er kann auch ein kaufmännisches Unternehmen führen (exklusive Auftreten nach aussen). → NB stille Gesellschaft auch für einzelne geschäftliche Transaktionen → = **Gelegenheitsgesellschaft**.
- NUR Hauptgesellschafter aus Geschäftstätigkeit berechtigt und verpflichtet.
→ Hauptgesellschafter alleinige Verfügungsmacht über Vermögenswerte der Gesellschaft
→ Für Gesellschaftsschulden haftet im Aussenverhältnis NUR Hauptgesellschafter
- Stille Gesellschafter beteiligt sich gegen Anteil am Gewinn grds. mit Einlage an geschäftlichen Tätigkeit eines anderen. Einlage in Vermögen des Hauptgesellschafters.
→ Einlage des stillen Gesellschafters als obere Grenze seiner Verlustbeteiligung (532) → Sonst wäre unbeschränkte Haftung auch im Innenverhältnis relevant.

- Stille Gesellschafter bedingt sich Mitwirkungsrechte in Geschäftsangelegenheiten des anderen aus.

4. Vorteilen

- Gesellschafter haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft
- Gesellschafter kann anonym sein
- Darlehensgeber kann Mitspracherechte ausbedingen
- Auftreten eines Unternehmen bleibt gegen aussen unverändert.

5. Abgrenzungen

- ≠ partiarisches Darlehen (= Darlehensvertrag, bei dem kein/geringer fester Zins vorgehen, dafür aber eine Beteiligung des Darleihers am Geschäftsgewinn des Borgers vereinbart wird): stille Gesellschafter wirkt der stille Gesellschafter mit → Geschäftswillen (animus societatis = gemeinsame Zweckes mit gemeinsamen Kräften/Mittel).
- ≠ im OR geregelte Gesellschaften: stille Gesellschafter tritt nicht als Gesellschaft gegen aussen.
- ≠ einfache Gesellschaft: Vermögen der stillen Gesellschaft steht im ausschliesslichen Eigentum des Hauptgesellschaftlers.

Gewinnbeteiligungsform		
<u>affectio societatis</u>		<u>Fehlen einer Zweckgemeinschaft</u>
Aussengesellschaft: übrige Gesellschaftsformen	Innengesellschaft: stille Gesellschaft	Keine Gesellschaft, z.B. partiarischen Darlehen.

11. Kapitel: Personengesellschaften III - Kollektivgesellschaft

1. Begriff (552 I)

Kollektivgesellschaft als:

- Personenbezogenen =
 - o Jedes Mitglied gleichen Rechte und Pflichten (z.B. Gleicher Anteil am Gewinn und Verlust / Stimmrechte)
NB dispositiv
 - o Mitgliedschaft nicht übertragbar und unvererblich
NB dispositiv
 - o Wegfall des Gesellschafters → Gesellschaft grds. aufgelöst
NB AUSNAHMEN (wie z.B. Wegfall aus wichtigen Gründen, 557)
 - o Nur nP Mitglieder (≠ einfache Gesellschaft).
- Rechtsgemeinschaft
 - o Mit keine Rechtspersönlichkeit. ABER:
 - unter Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (562)
(≠ einfache Gesellschaft → nicht betriebsfähig)
 - Haftung für unerlaubte Handlungen (567 III)
 - betreibt i.d.R. kaufmännisches Unternehmen (552).
(deklaratorische Wirkung des HReintrages)
NB AUSNAHME 553 → konstitutive Wirkung des HReintrages → sonst einfache Gesellschaft
 - Gewebe (HRegV 2 lit b) = selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit (Streben nach ökonomischen Vorteil). NB gewisse Organisation notwendig.
 - Kaufmännische Art = nach Art und Umfang des Unternehmens ist ein kaufmännischer Betrieb und eine geordnete Buchführung erforderlich.
 - o Als Gesamthandsgemeinschaft = Sondervermögen den Gesellschaftern und nicht der Gesellschaft (≠ einfache Gesellschaft auch Miteigentum der Gesellschaft)
NB ABER sachenrechtlich nicht Eigentum der Kollektivgesellschaft
ABER teilweise als jP betrachtet:

- Die i.d.R. wirtschaftliche Zwecke verfolgt
 - Für deren Verbindlichkeiten neben dem Geschäftsvermögen subsidiär alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften (552)
- Nur wenn bestimmte VSS Vermögen der Gesellschafter, i.d.R. aber nur Geschäftsvermögen der Gesellschaft

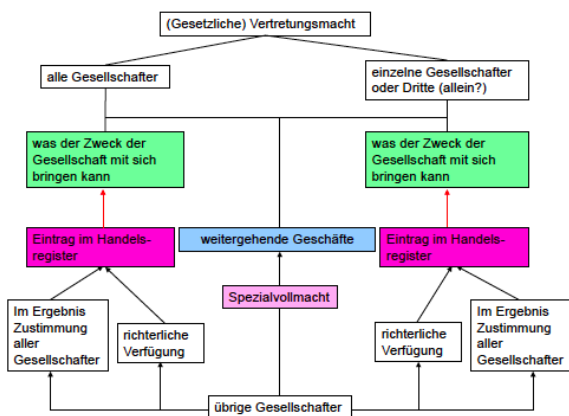
A. Anwendungsfälle

- für Zusammenschlüssen, bei denen sämtliche Gesellschafter ihre ganze wirtschaftliche Persönlichkeit und auch ihr Vermögen voll einsetzen wollen.
- Wo ein Unternehmen betreiben wird, das finanziell und hinsichtlich des erforderlichen Arbeitseinsatzes die Möglichkeit des Einzelnen übersteigt, das aber immerhin noch nicht nach einer grossen, anonymen Organisation ruft.

Tendenz in der CH: weniger Personengesellschaften. Warum? GmbH im OR geregelt

2. Innenverhältnis (557)

- Beitragsleistungen (→ einfache Gesellschaft 531): → gleiche Beiträge wenn nichts anderes geregelt ist.
NB Beitrag kann finanziell / Arbeitsleistung / Unterlassung (z.B. keine Konkurrenz).
- Anteil an Gewinn und Verlust (558 ff. + einfachen Gesellschaft): gleichen Anteil
- Gesellschaftsbeschlüsse
- (→ einfache Gesellschaft)
- Geschäftsführung (→ einfache Gesellschaft)
- Einsichtsrecht (OR 541)
NB zwingende Bestimmung
- Treuepflicht: strenges Konkurrenzverbot (561) ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter.
(≠ 536 → weiter und allg.: jede Handlungen die die Gesellschaft schädigen können
→ potentielle Schädigung nicht umfasst → Handlung zulässig)

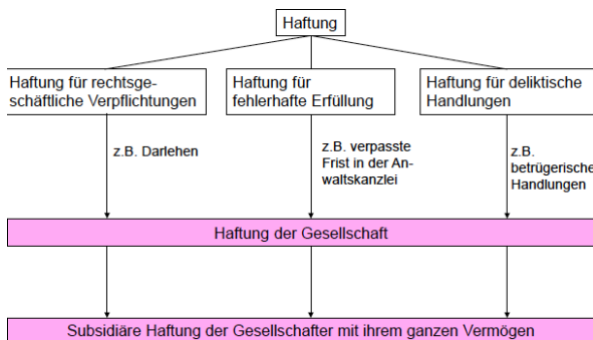


Keine weiteren Erkündigungspflichten.

Entzug der Vertretungsbefugnis

- Innenverhältnis: sobald nach der Entscheidung. → Sonst Vertragsverletzung
- Aussenverhältnis ggü gutgläubige Dritten: man brauch Anmeldung der Löschung im HR (VSS: Zustimmung aller Gesellschafter)

5. Haftung gegenüber Dritten (567 f.)



- Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen (z.B. Darlehen), die ein befugter Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft in ihrem Namen schliesst.

- Für deliktische Handlung (z.B. betrügerische Handlung): Schaden aus

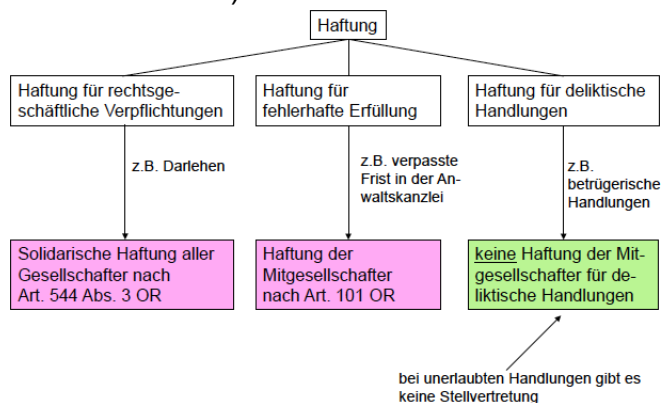
unerlaubte Handlungen in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen.

NB nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter: Gesellschaft haftet nicht dafür (er hat seine geschäftliche Verrichtungen überschritten).

Haftung der Gesellschaft → subsidiär → Haftung der Gesellschafter mit ihrem ganzen Vermögen (NB unabhängig vom Grundlage der Haftung ggü Dritten) (AUSNAHME: einzelne Gesellschafter für Gesellschaftsschulden persönlich belangt, wenn Gesellschaft aufgelöst/erfolglos betrieben mit Verlustschein worden ist).

NB nicht als Auflösungsgrund der Kollektivgesellschaft gilt die Fusion.
NB mit Konkurs werden grds. alle Forderungen gegen der Gesellschaft fällig.

NB Haftung ggü Dritten bei einfache Gesellschaft:



6. Haftung neuer Gesellschafter (569 I)

Solidarische Haftung mit übrigen Gesellschaftern mit seinem ganzen Vermögen auch für die vor seinem Beitritt entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

≠ Einfache Gesellschaft: nur durch Stellvertretung verpflichtet → nicht durch Stellvertretung → so keine Verpflichtung

7. Haftung gegenüber Gesellschaftern (557 II i.V.m. 538 I/II)

Rechtsverhältnis unter Gesellschaftern unter einander nach GesellschaftsV (557 I). → sonst Vorschriften über einfache Gesellschaft.

Gesellschafter verpflichtet sorgfältig auch für die Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Er haftet für den durchs ein Verschulden entstanden Schaden (II).

8. Entstehung (552 I)

Sobald Beteiligten geeinigt gemeinsam ein kaufmännische Unternehmen zu betreiben.
VSS:

- Gesellschaftsvertrag (= Gründungsakt): mit Zweck, ein Gewerbe unter einer gemeinsamen Firma mit gemeinsame Mitteln zu führen.
NB formfrei → möglich auch wenn Gesellschafter nicht bewusst sind oder eine falsche Bezeichnung verwenden
- Mind. 2 Gesellschafter, die nicht jP sein
- (HReintrag → Deklaratorisch)

NB Kollektivgesellschaft entsteht ohne Weiteres, wenn:

- Kommanditist aus einer Kommanditgesellschaft ausscheidet und diese von mind. 2 Komplémentären weitergeführt wird.
- Einfache Gesellschaft ohne jP ein kaufmännisches Unternehmen betreibt.

9. Beendigung der Personengesellschaften

1. Gründe 545 f., 574 f. und 619
2. innere/äussere (= Rechtsverhältnisse mit Dritten abwickeln, z.B. Kündigen)
Liquidation (keine direkte Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses)
3. Abschluss der Liquidation
4. Beendigung der Gesellschaft.

NB nachträgliche Forderungen der Gesellschaft 537 (z.B. Spesen für Reisen)

Gewinn → Teilung

Verlust → gemeinsame Tragung

10. Beispielfall

A. Sachverhalt

Peter Lang + Viktor Hauser + Warner Steiner → «Einfache Gesellschaft Gartensträucher Luzern» (gemeinsame Rechnung, geeignete Räumlichkeiten, gemeinsame angestellte Personal, gemeinsame Werbung)

Personal: Floristin, ein weitere Gärtnermeister, 2 Lehrtöchter.

Kunde: Heiner Meier → Auftrag: Gartner neu zu gestalten.

Viktor Hauser im Garten von Meier Traktor rückwärts, rutscht und auf Zugangsstrasse kommt (Viktor Gelände nicht sorgfältig gesichert + weghalsigen/sconsiderate Manövers).

→ Verena Sommer (zufällig auf Strasse) unter Traktor schwer verletzt.

Verena Sommer (Opfer): Steuerrechtsexpertin in renommierten Treuhandbüro → 80% arbeitsunfähig infolge Unfall

Verena Sommer (durch Anwalt) Klage vs. Peter Lang, Viktor Hauser, Werner Steiner:

- Solidarische Haftbarkeit CHF 800'000 + Zins
- Solidarische Haftung der Kosten- und Entschädigungsfolgen

B. Lösung

Wer will was von wem woraus? Verena Sommer (durch Stellvertretung) will schadenersatz von Peter Lang+Viktor Hauser+Werner Steiner aus Auftrag.

Welche Gesellschaftsform?

- Einfache Gesellschaft (530 ff.)
- Kollktivgesellschaft (552 ff.)

VSS:

- 2/mehrere Personen (EG und KIG)
IC: erfüllt → 3 Personen (EG und KIG)
- Vertragliche Grundlage: (EG und KIG)
IC: erfüllt → sie haben etwas schriftliches gesellschaftsvertrages
- Gemeinsame Zweck (EG und KIG)
IC: erfüllt → gemeinsame Gärtnerei
- Gemeinsame Mitteln (EG und KIG)
IC: erfüllt → gemeinsame Räumlichekiten, Personal, Werbung und Rechnung\$

- Nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe (NUR KIG)
 - o Gewerbe (HRegV 2 lit b) = selbständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit
IC: erfüllt → Organisation nicht nur gelegentlich tätig. Selbständig.
Dauernden. Wirtschaftlicher Tätigkeit (ökonomische Vorteil als Ziel)
 - o Kaufmännischer Art = nach Art und Umfang des Unternehmens ist ein kaufmännischer Betrieb und eine geordnete Buchführung erforderlich
IC: erfüllt → mehrere Personal (4), Buchhaltung, Streben nach Wirtschaftlichkeit (Umsatz), Organisationsbelange, Werbung und Akquisition, Planung möglichst hohe Rentabilität.

FAZIT: Gärtnermeister betreiben ein kaufmännisches Unternehmen und bilden damit eine Kollektivgesellschaft.

PROBLEM: sie haben ein v ertrag gemacht und sich als einfache Gesellschaft bezeichnet.

- LÖSUNG: Anderslautende Gesellschaftsvertrag ändert nichts an die Qualifikation (18 I)

HR-EINTRAG: sie sind nicht eingetragenen.

- LÖSUNG: für KoK nur deklaratorische Wirkung. (552 II), da ic kaufmännische KoK NB i.d.R. traditionelle Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe ohne bedeutendes Gewerbe gelten NICHT als kaufmännische Unternehmen.

PROBLEM: Formvorschriften Gesellschaftsvertrag?

- LÖSUNG: Gesellschaft auch mündlich (OR 11); AUSNAHME: wenn grundstücke einbringen

PROBLEM: Firma gültig?

- LÖSUNG: OR 950 (NB 947 gibt es nicht mehr) → ungültige Firma ändert nichts an die Gesellschaft.

Frage: welche Haftung?

- OR 537: Haftung aus unerlaubte Handlungen
- OR 567 III: Haftung für Schaden aus Vertrag

Mit Verena Sommer keine Vertragsverhältnis (Auftrag) → Haftung aus unerlaubte Handlung aus OR 41 – VSS:

- Schaden = unfreiwilliger Vermögensverminderung
Personenschaden → Heilungskosten
√
- Widerrechtlichkeit = Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung
Verletzung einer absolutes geschütztes Rechtsgut (körperliche Integrität)
√
- KZH
 - o Nat
√
 - o Adä.
√
- Verschulden: grobe Fahrlässig.

Fazit: unerlaubte Handlungen nach OR 41

Haftung gegenüber Dritten in der KoK (567 III): Gesellschafter handelt in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen.

→ IC: unerlaubte Handlung wurde in Ausübung der geschäftliche Verrichtungen begangen (Umbau des Gartens)

568 I: persönliche, solidarische und unbeschränkte Haftung der Gesellschafter für Verbindlichkeit der Gesellschaft.

→IC: kann die Verbindlichkeit der Gesellschaft zugerechnet werden

Ausnahmen nach (568 III – Belangbarkeit des einzelnen Gesellschafters)?

- Konkurs des Gesellschafters
- Auflösung oder erfolglose Betreibung des Gesellschafters

→IC: NEIN

FAZIT:

- Abweisung der Klage gegen Peter Lang und Werner Steiner aufgrund fehlender VSS von 568 III
- Gutheissung der Klage gegen Viktor Hauser gestützt auf 41 I

- Variante: Klage gegen Kollektivgesellschaft wäre gestützt auf 567 III gutgeheissen worden
(NB gegen eG NEIN, weil eG keine Rechtsfähigkeit hat)

12. Kapitel: Personengesellschaften IV - Kommanditgesellschaft

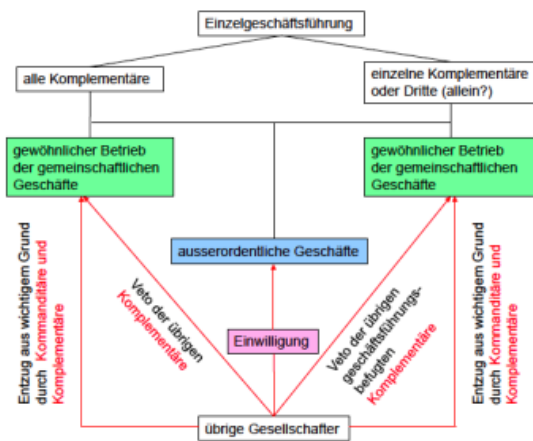
Tendenz: sinkend.

1. Begriff (594 I)

KommanditG als:

- Grds. Personenbezogenen
(NB Mitgliedschaft der Kommanditäre ist jedoch kapitalbezogen). Arten
Gesellschaftern der Kommanditgesellschaft (unterschiedliche Interessen):
 - Komplementäre = Geschäftsführungsberechtigte (→ unbeschränkt haftender). (594 II i.V.m. 599).
VSS: nP → gleiche Idee wie bei Kollektivgesellschaft
→ enge Bindung an die Gesellschaft anstreben und die bereit sind, sich mit ihrer Arbeitskraft, ihrem Kapital und dem ihnen gewährten Kredit voll für die Vereinigung einzusetzen.
 - Kommanditäre = nicht Geschäftsführungsberechtigte (→ beschränkt haftender). VSS: nP/jP/Gesellschaften/andere Rechtsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (594 II)
→ nur eine Kapitalbeteiligung anstreben, die keinen Einfluss auf die Geschäftsführung nehmen können/wollen, die aber auch NICHT gewilligt sind, das Risiko einer unbeschränkte Haftung für die Verpflichtungen der Gesellschaft zu tragen, und die sich weitgehend mit Informations- und Kontrollrechten begnügen.
- Rechtsgemeinschaft:
 - Gesamthandsgemeinschaft (= zwingend Gesamteigentum)
 - keine Rechtspersönlichkeit. ABER:
 - unter ihrer Firma Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden (602)
 - haftet für unerlaubte Handlungen ihrer Gesellschafter.
 - I.d.R. kaufmännische Unternehmen (594 I)
AUSNAHME: 595 kein kaufmännische Unternehmen, entsteht wenn im HR eingetragen (vorher → einfache Gesellschaft).

2. Geschäftsführung (598 ff.)



Verweis auf Recht der Kollektivgesellschaft, die aber verweist auf Recht der einfache Gesellschaft weiter (598 was nicht geregelt → 557 II was nicht geregelt ist → 530 ff.)

Bestimmt sich nach:

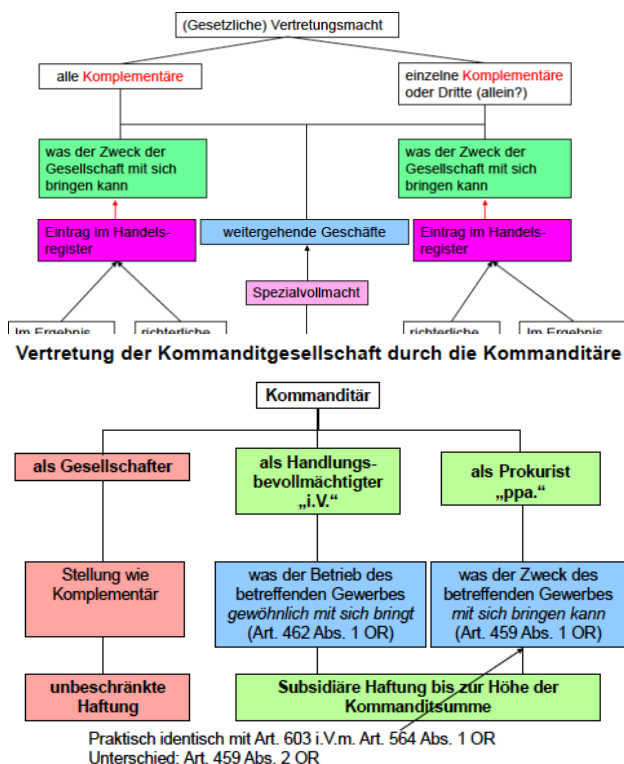
1. Gesellschaftsvertrag
2. Speziellen Regeln über Kommanditgesellschaft (594 ff.)
3. Recht der Kollektivgesellschaft (598 i.V.m. 552 ff.)
4. Recht der einfachen Gesellschaft (598 i.V.m. 557 und 530 ff.)

Geschäftsführung den Komplementären (599), Kommanditäre weder berechtigt noch verpflichtet (600 I). NB Kommanditär kein Widerspruchsrecht/Vetorecht (600 II).

Aussergewöhnliche Rechtshandlungen bedürfen auch Zustimmung der Kommanditäre (598 II i.V.m. 557 II und 535 III).

NB an Gesellschaftsbeschlüssen nimmt der Kommanditär mit den gleichen Rechten wie der Komplementär teil.

3. Vertretung (603)



Nur Komplementäre befugt (603) → Recht der Kollektivgesellschaft (563/565).

NB Kommanditäre können als Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter vertreten.

Umstritten ob Dritten allein die Gesellschaft nach aussen vertreten dürfen (Müller: wenn alle dafür einverstanden sind kein Problem).

NB 607 Name der Kommanditäre in die Firma der Gesellschaft → unbeschränkte Haftung dieser dem Gesellschaftsgläubiger.

Geschäftsführungsbefugnis muss im HR eingetragen sein (alle Gesellschafter müssen dafür unterzeichnenden) → öff. Glaube des HR.

Auch eine vorläufige Entzug durch das Richter ist als vorsorgliche Massnahme möglich (vgl. Vorschriften über Kollektivgesellschaft).

4. Entstehung (596 f.)

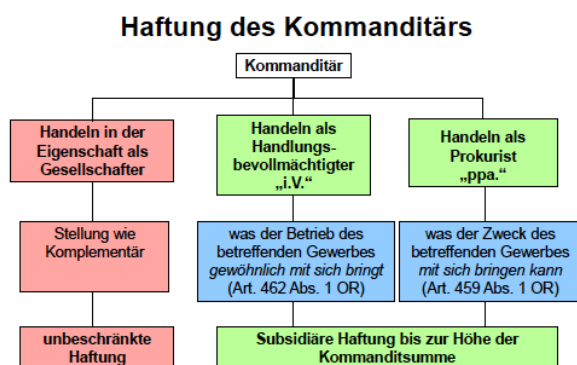
- Kaufmännisch (594 III) → HReintrag deklaratorisch
 - Nicht kaufmännisch (595) → HReintrag konstitutiv
- NB bevor nur einfache Gesellschaft

5. Haftung in der Kommanditgesellschaft (604 ff.)

- Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen (z.B. Darlehen)
- Für fehlerhafte Erfüllung (z.B. verpasste Frist)

Haftung der Gesellschaft → subsidiär (= KollektivG)

A. Haftung des Komplementärs



für Gesellschaftsschulden subsidiär persönlich, unbeschränkt und solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen (wie Kollektivgesellschafter, 594 I)

B. Haftung des Kommanditärs

- als Gesellschafter → subsidiär solidarisch und unbeschränkt.
- Als Handlungsbevollmächtigter/Prokurist → subsidiär bis höchstens zum Betrag ihrer nach aussen kundgegebenen Haftungslimite (= Kommanditsumme 608 i.V.m. HRegV 41 II lit g= Vermögensbeitrag, der im HR eingetragene Betrag, auf den die Haftung des Kommanditärs summenmässig beschränkt ist → Aussenverhältnis) ≠

Kommanditeinlage = Einlage, zu der sich der Kommanditär im Gesellschaftsvertrag ggü den anderen Gesellschaftern verpflichtet hat → Innenverhältnis. NB Kommanditsumme und Kommanditeinlage dürfen verschieden sein.
NB AUSNAHMEN 605 f.

C. Haftung für unerlaubte Handlung

- Des Komplementärs in Ausübung seiner geschäftlichen Verrichtungen (603 i.V.m. 567 III)
- NB Kommanditär nicht mit der Geschäftsführung betraut, daher kann nicht unerlaubte Handlungen «in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen» begehen. Kommanditär haftet nur infolge OR 55, wenn er die Gesellschaft als Prokurist/Handlungsbevollmächtigten vertritt.
NB überschreitet Kommanditär seine Vertretungsmacht i.S.v. OR 605 → persönlich haftbar. → Gesellschaft kann nach GoA handeln (540 I).

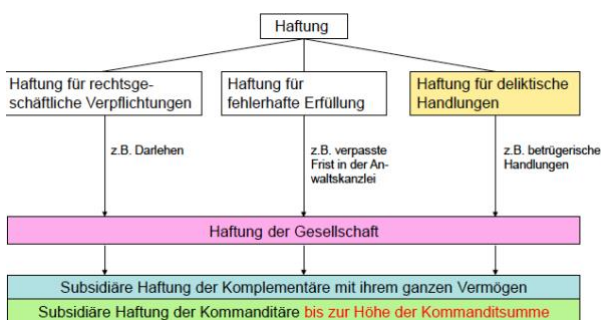
D. Bedeutung der Kommanditeinlage und der Kommanditsumme i.Z.m. der Haftung

Kommanditeinlage = Vermögensbeitrag, den in die G. einzubringen sich der Kommanditär den anderen Gesellschaftern ggü verpflichtet hat.

Kommanditsumme = obere Grenze der Haftung des Kommanditärs (608). HReintrag notwendig (608 I i.V.m. HRegV 41 II lit g).

NB Kommanditeinlage und -summe können NICHT übereinstimmen

E. Haftung der Komplementäre und der Kommanditäre ggü Dritten



13. Kapitel: Aktiengesellschaft (OR 620 ff.)

1. Ziel:

- AG auf Vielzahl von Gesellschaftern ausgerichtet
- Möglichkeit der Mitwirkung nach Mass der finanziellen Beteiligungen.
- Gesetz stellt im Interesse der Aktionäre + Gläubiger + Allgemeinheit (aufgrund volkswirtschaftlichen Bedeutung der AG) Schutzbestimmungen gegen Missbräuche auf.

2. Begriff (620 I)

Gesellschaften	Personenbezogene Gesellschaften	Kapitalbezogene Gesellschaften
Rechtsgemeinschaften	Einfache Gesellschaft Kollektivgesellschaft Kommanditgesellschaft	Kommanditgesellschaft für koll. Kapitalanlagen
Körperschaften	Genossenschaft Verein	Aktiengesellschaft GmbH Kommanditaktiengesellschaft SICAV

AG als:

- **Kapitalbezogene:** Persönlichkeit des Gesellschafters und seine Fähigkeiten zählen nicht → entscheidend Kapitaleinlage
- **Körperschaft:** Personenmehrheit mit Rechtspersönlichkeit

- o selbständig (als jP unabhängig von ihren Mitglieder) Rechte und Pflichten NB auch nach innen, in der Beziehung zu ihren Mitgliedern.
- o kann unter ihrer Firma handeln,
- o Rechtsgeschäfte eingehen und
- o aus unerlaubte Handlungen ihrer Organe haftbar werden.
- o Sie kann klagen und beklagt werden.
- o Sie hat eigenen (vom Wohnsitz ihrer Gesellschafter unabhängigen) Sitz.

NB Einperson-AG zulässig (625)

- Ein **kaufmännische Unternehmen** I.d.R. mit wirtschaftlichen Zwecke betreibt Gewinnstrebig = Suche hohen Ertrag, um diesen dann als Gewinn an die Gesellschafter auszuschütten (≠ wirtschaftliche Zielsetzung = entweder konkrete Förderung der Mitglieder; oder wenn die Gesellschafter durch Dividendenausschüttungen von der Gesellschaftstätigkeit profitieren, durch Geldzahlungen → auch Gewinnstrebigkeit).
- Für deren Verbindlichkeiten **haftet nur das Gesellschaftsvermögen**
- Mit ein in bestimmter Höhe festgesetztes, in Teilsumme (= Aktien) zergelegtes Kapital (= **Aktienkapital**)

3. Aktienkapital

= rechnerische (nicht reale, kein effektiver Vermögenswert) Grösse, die den Verpflichtungen zu Einlagen in das Geschäftsvermögen, welche die Gesellschafter in ihrer Gesamtheit übernommen hat.

= Quote, in deren Höhe Vermögenswerte vorhanden waren und weiterhin vorhanden sein sollen (aber nicht immer vorhanden sind) → Passivseite

NB ≠ Geschäftsvermögen

Aktienkapital bleibt **konstant**, d.h. Höhe der Einlagen der Gesellschafter bzw. ihre Verpflichtungen bleibt gleich, unabhängig davon, ob die Vermögenslage der Gesellschaft ändert.

Funktionen

- Haftungsbasis für die Gläubiger
- Grundlage der Kreditfähigkeit der Gesellschaft

A. Netto- oder Reinvermögen und Bruttovermögen

Netto- / Reinvermögen = Überschuss der Aktiven einer Gesellschaft über ihre Schulden

Bruttovermögen = Summe aller der Gesellschaft zustehenden Vermögenswerte (Aktiven)

B. Bilanz

- Aktiven = Art der Verwendung der Mittel
→ Bruttovermögen
- Passiven = Herkunft und Zuordnung der einer Gesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel
 - Fremdkapital = Schulden
 - Eigenkapital (effektive Wertquote) = **Aktienkapital** + Reserven + freie Gesellschaftsmittel

C. Aktienkapital als Sperrquote / Sollbetrag

In der Höhe des AK soll Reinvermögen immer vorhanden sein.

Sinkt Reinvermögen unter durch das AK bestimmte Wertquote → = Unterbilanz.

Sinkt Reinvermögen noch weiter und ist FK nicht mehr gedeckt → = Überschuldung.

NB AK erscheint immer, obwohl vielleicht das Vermögen nicht vorhanden ist.

1. Bilanz nach Gründung

Aktiven	Passiven
Vermögen (Kasse, Bank, Maschinen etc.) 100'000	Aktienkapital 100'000
100'000	100'000
Bruttovermögen 100'000 Reinvermögen 100'000 (Aktiven ./ Fremdkapital)	

2. Bilanz nach gutem Geschäftsgang

Aktiven	Passiven
Vermögen (Kasse, Bank, Maschinen etc.) 200'000	Fremdkapital = Schulden 50'000
Reinvermögen 150'000	Aktienkapital 100'000
	Bilanzgewinn 50'000
200'000	200'000
Bruttovermögen 200'000 Reinvermögen 150'000	

3. (Unter-)Bilanz nach schlechtem Geschäftsgang

Aktiven	Passiven
Vermögen (Kasse, Bank, Maschinen etc.) 80'000	Fremdkapital = Schulden 50'000
Bilanzverlust* 70'000	Aktienkapital 100'000
150'000	150'000
Bruttovermögen 80'000 Reinvermögen 30'000	

4. Bilanz bei Überschuldung

Aktiven	Passiven
Vermögen 10'000	Fremdkapital = Schulden 50'000
Bilanzverlust* 140'000	Aktienkapital 100'000
150'000	150'000
Bruttovermögen 10'000 Reinvermögen –	

* Nach Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR werden kumulierte Verluste als Minusposten unter den Passiven ausgewiesen.

* Nach Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 lit. d OR werden kumulierte Verluste als Minusposten unter den Passiven ausgewiesen.

D. Schutz des Aktienkapitals

Aktionäre haften nicht persönlich. Schutzbestimmungen:

- Verbot Einlagerückzugsgewährt (680 II)
- Schranken Erwerb eigener Aktien (659 ff.)
- Massnahme bei Vermögenszerfall (725 ff.)
NB Anzeigepflichten der Revisionsstelle bei Überschuldung (728c III, 729c)
- Kapitalherabsetzung (732 ff.)
- Reservebildung (671)
- Vermögensschutz bei Sacheinlage- und Sachübernahmegründungen (628 I/II, 634, 635 Ziff. 1, 635a)
- Buchführungs- und Bewertungsvorschriften (957 ff.)
- Mindesthöhe des AK CHF 100'000 → mind. 20% des Nennwerts jeder Aktien, mind. Aber CHF 50'000 einbezahlt (621, 632)

E. Aktie als Teilsumme des AK (620 I)

Mind. Nennwert der Aktien 1 Rappen (622 IV).

NB Aktie auch Bezeichnung der Urkunde, in der die Rechte des Aktionärs verbrieft sind (i.d.R. Wertpapier → erleichterte Übertragbarkeit ABER Beweisurkunde genügt).

1. Abgrenzungen

- **≠ Substanzwert** = Buchwert der gesamten Aktiven abzüglich der Schulden und damit der Quote einer Aktie am EK.

z.B. AG mit einem Reinvermögen von 200'000, die ein AK von 100'000 aufgeteilt in 1'000 Aktien à 100, aufweist, ist also der Substanzwert eines Anteils 200 (= 200'000/1'000 Teile)

- **≠ innerer Wert** = Berechnung nach Substanzwert und künftige Ertragskraft.
- **≠ Verkehrswert** = Börsenkurs = Betrag, welcher ein potentieller Käufer für eine bestimmte Aktie zu bezahlen bereit wäre.

2. Arten

- **Inhaberaktien** (622 I und 683): Inhaberpapier (689a II i.V.m. 978 I)
 - o +: leichte Übertragbarkeit und Geltendmachung
 - o -: Möglichkeit, dass auch ein nichtberechtigter Inhaber die darin verbrieften Rechte ausüben kann (→ Besitzer kann Aktie benutzen).
- **Namenaktien** (622 I und 684 ff.): Orderpapier (684 II i.V.m. 967 II) (NB nicht Namenpapier)
 - Bezeichnung der Berechtigten (nicht Inhaber der Aktie)
- **Vinkulierte Namenaktien** (685a ff.)
- **Stimmrechtsaktien** (693): Aktionärsgruppe im Vergleich zum Aktienbesitz erhöhtes Stimmrecht verschaffen.
 - NB statutarisch möglich: Stimmrecht nach Anzahl der Aktien, unabhängig von deren Nennwert.
- **Vorzugsaktien** (654, 656): in vermögensrechtlicher Hinsicht ggü Stimmrechtsaktien (gewöhnliche Aktien) privilegiert sind. (z.B. grössere Dividenden)
- **Aktienzertifikate**: einzige Zertifikat mit Vielzahl von Aktien.
- **Rektaaktien** (974): echte Namenpapiere.

4. Gründung der AG

A. Errichtungsstadium

VSS für Bestand und Funktionsfähigkeit einer AG:

1. Personell (625): 1/mehrere nP/jP/andere Handelsgesellschaften.
 - Früher waren mind. 3 Personen notwendig → jetzt durch Strohmänn

2. Strukturell (626 f.): d.h. Festlegung von Statuten

NB Statuten nach dem Vertrauensprinzip im Innenverhältnis auszulegen (analog bei Schuldverträgen). Im Aussenverhältnis obj. Auslegung nach TuG.

Änderung der Statuten jederzeit durch Generalversammlung (647 i.V.m. 698 II Ziff. 1)

- Absolut notwendig (626) = Bestimmungen, die in den Statuten enthalten sein müssen, damit eine AG gegründet werden kann (konstitutiv). NB Umfassende Kognition → Prüfung vor Eintragung
z.B.: Firma, Sitz, Aktienkapital
- Bedingt notwendig (627 f.) = Bestimmungen, die nur in den Statuten enthalten sein müssen, wenn die Beteiligten von der dispositiven gesetzlichen Ordnung abweichen wollen.
- Fakultativ: Bestimmungen, die auch ausserhalb der Statuten aufgestellt werden könnten und welche überflüssig sind
z.B. bzgl. Quorum, Altersgrenze

3. Finanziell (630, 632 f.): erforderliche Kapital (621) → Bankbescheinigung notwendig Mind. 100'000 durch Bar/Sachübernahme/Sacheinlage

4. Funktionell (629 I): Bestellung notwendigen Organe

- Verwaltungsrat
- Revisionsstelle: kleine AG können auf Revisionsstelle verzichten (Opting out).

5. Konstituierende GV (629): Beschlüsse öff Beurkundung (629) über Errichtungsakt:

- festzustellen, dass alle Aktiven gezeichnet und im erforderlichen Umfang liberiert worden sind
- Genehmigung der Statuten

Revision: wenn keine Abweichung vom dispositiven Bestimmungen → Errichtungsakt im Schriftform.

B. Entstehungsstadium

HReintrag erforderlich für Rechtspersönlichkeit der AG zu bekommen → konstitutive Wirkung (643 I) NB VRAufgabe. NB HRegV 45

Heilende Wirkung des HReintrags, wenn VSS nicht richtig erfüllt (643 II).

NB NICHT bei grundlegenden Fehlern (z.B. widerrechtlicher/unsittlicher Zweck) → Gesellschaft aufzulösen.

NB keine Eintrag → einfache Gesellschaft (530 II)

1. Gründungsunterlagen (HRegV):

- HRAnmeludn
- Öff. Urkundge über Errichtungsakt (629, HRegV 44)
- Statuten (626 ff.)
- Bankbescheinigung betr. Bareinlage (633)
- Stampa-Erklärung (629 II Ziff. 4 revOR)

C. Qualifizierte Gründungen (628)

- Sacheinlagegründung (628 I): einzelne Gesellschafter leisten Einlage nicht in Geld, sondern in anderen **bilanzierungsfähig und im Konkurs** verwertbar Vermögenswerte (z.B. Mobilien, Grundstücke,... NB nicht Fähigkeiten/Wissen)
- Sachübernahmegründung (628 II): Einlagepflicht durch Barzahlung, aber im Gründungsstadium vereinbart/beabsichtigt, dass Gesellschaft Vermögenswerte entgeltlich übernimmt.
NB nur bei grösseren Geschäften.
NB keine qualifizierte Gründung bei Verträge zur Deckung der laufenden Bedürfnisse. → nicht solcher Vertrag wenn i.R. der üblichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wird.
- Einräumung besonderer Vorteile (628 III) z.B. an solche, die Vorbereitungsarbeiten geleistet.
- Liberierung durch Verrechnung

NB nach OR 635 f. und HRegV 43 III lit c und d – VSS: schriftlicher Gründungsbericht + schriftlicher Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors.

D. Rechtshandlungen für die wertende Gesellschaft

Häufig bereits um Gründungsstadium gewisse Rechtshandlungen sind für die zukünftige Gesellschaft vorzunehmen (z.B. Arbeitsverträgen, Mietverträge,...).

5. Beendigung der AG

- mit Liquidation:
 1. Auflösungsgründe (736) = wichtige und sachliche Gründe (nicht bloss in der Person eines Gesellschafters liegende)
NB Uneinigkeit oder Illoyalität des Aktionärs berechtigten nicht zur Auflösung. AUSNAHME: wenn diese Umstände auch obj. Schwerwiegend auswirken, wie z.B. bei 2personen-AG.

2. Liquidationsstadium (739 ff.)

- Ohne Liquidation: Fusion/Rechtsformwechsel.

6. Kapitalveränderungen

AK ist Sperrquote und kann nur durch amtlichen Verfahren geändert sein. Arten:

- Kapitalerhöhung (650 ff.)
 - Ordentliche = AK durch Beschluss der GV um bestimmten Betrag erhöht
 - Genehmigte = GV beschliesst nur die Möglichkeit der Kapitalerhöhung und ermächtigt den VR, im von der GV beschlossenen Rahmen den Entscheid über die Durchführung der Erhöhung, ihren Zeitpunkt, die Bedingungen und den Umfang zu fällen. NB VR grössere Entscheidungsfreiheit.
 - Bedingte = GV trifft nur den Grundsatzentscheid. Der Entscheid, ob und in welchem Umfang das AK erhöht werden soll, wird nicht dem VR zugewiesen, sondern einem Dritten (Wandel-/Optionsberechtigten/Mitarbeitenden).
- Kapitalherabsetzung (732 ff.): durch Verminderung des Nennwerts der Aktien oder durch Verminderung der Anzahl der Aktien (→ Vernichtung von Mitgliedschaftsstellen)
 - Konstitutive = effektive (Rück-)Zahlung von Vermögen an Aktionäre, oder Befreiung von Liberierungspflichten → Abbau von Kapitalüberschüsse → im Fall eine Überkapitalisierung
 - Nominelle/deklarative = Abbau als Sanierungsmassnahme, um eine Unterbilanz zu beseitigen (= Ausgleich von Verlusten).
NB Keine Verminderung des Gesellschaftsvermögens → Gläubiger kein Haftungssubstrat verloren.
NB Herabsetzung bis Beseitigung der Unterbilanz (ansonsten konstitutive Kapitalherabsetzung).

7. Rechtsstellung des Aktionärs

<u>Rechte</u>	
Nicht vermögensmässige:	Vermögensmässige
- Gleichbehandlung (706 II Ziff. 3 und 717 II):	- Recht auf Dividende (660 I und 675 II): NB nur derjenige Gewinn, der nicht an die gesetzlich/statutarische Reserven zu

<ul style="list-style-type: none"> • Relative = Differenzierung unter den Mitgliedern, aber gleichen Massstab (z.B. nach Kapitalbeteiligung) • Absoluten = Gleichstellung nach Köpfen → Schutzrechte <p>NB Ungleichbehandlung zugelassen, wenn vernünftiges Mittel zur Erreichung eines legitimes Gesellschaftsziels</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sachgerechte und schonende Behandlung = derjenige Lösungsweg zu wählen, welcher die Aktionärsrechte am geringsten tangiert (→ bei Abweichung der Gleichbehandlung). - Stimm- und andere Mitwirkungsrechte (692 und 689) = Recht auf Mitbestimmung in den Gesellschaftsangelegenheiten - Schutzrechte= Schutz vor Missbräuchen des VR/Mehrheit der Aktionäre <ul style="list-style-type: none"> • Einsichts- und Auskunftsrechte (696 f.) • Sonderprüfung (697a ff.) • GV einberufen; Traktandieren (699 III) • Rückerstattungsklage (678 III) • Anfechtung (706 f.) • Verantwortlichkeitsklage (754 ff.) • Klage auf Auflösung aus wichtigen Gründen (736 Ziff. 4; ultima ratio bei Unzumutbarkeit der Weiterführung;) • Vertretung im VR (709 I) • Bezugsrecht für neuen Aktien im Verhältnis zur bisherigen Beteiligung (652b I) 	<p>leisten ist (660 I; 674 I und 675 II) NB nur zulässig, wenn AK nicht durch Verluste vermindert ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Liquidationserlös (660 II, 745 I) - Weitere <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Bauzinsen (676) = Zinsen auf dem AK, welche im Anfangsstadium einer AG an den Aktionär ausbezahlt werden können. • Recht auf Benutzung der Gesellschaftlichen Anlagen (NB nicht geregelt)
<p>Bezugs- und Vorwegzeichnungsrechte</p>	

<u>Pflichten</u>	
<u>Nicht vermögensmässige</u>	<u>vermögensmässige</u>
<ul style="list-style-type: none"> - Meldepflichten (697i ff.) In Kraft seit 1/7/2015: + Transparenz bei jP und Inhaberaktien 	<ul style="list-style-type: none"> - Liberierungspflicht (680 I) = Verpflichtung zur Zahlung des bei der Ausgabe der Aktien festgesetzten Zeichnungsbetrages, zur Liberierung der gezeichneten Aktien.

NB vgl. FinfraG 120 ff. (Meldepflichten)	<p>NB Zeichnungsbetrag bei der Gründung entspricht i.d.R. dem Nennwert der Aktien. NB unter Nennwert (= unter pari) dürfen Aktien nicht ausgegeben werden. NB Ausgabe über pari zulässig, wodurch ein Mehrerlös (= sog. Agio = Differenz zw. Nennwert und Ausgabekurs) entsteht.</p> <p>NB keine andere Pflichten (auch nicht durch Statuten; 680 I) → keine Nachschuss- und Nebenleistungspflichten.</p> <p>NB Mittels Aktionärsbindungsverträgen können Aktionäre untereinander weitere Pflichten vereinbaren → nur zw. Aktionären und nicht ggü der Gesellschaft.</p>
------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

A. Erwerb

- Bei Gründung: durch Zeichnung der Aktien

B. Übertragung

Nach der Gründung durch Übertragung:

- Inhaberpapier: gemäß Sachenrecht. VSS:
 1. Gültigen obligatorischen Grundgeschäft (z.B. Kaufvertrag)
 2. Übergabe des Besitzes an der Aktienurkunde
 3. Verfügungsbefugnis des Veräußerers
NB Fehlen → Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich der Rechtszuständigkeit des Veräußerers.
- Namenaktien:
 1. Übertragungsvermerks auf der Aktie (684 II; = Indossaments (967 II)) =
Übertragung aller Recht aus einem Wechsel/Ordrepapier auf einen Dritten durchs schriftliche Erklärung des Berechtigten auf dem Papier.
 2. Anerkennung des Erwerbes als Aktionär bzw. Eintragung in das Aktienbuch.
NB Übertragung durch Zession möglich.
NB Vinkulierung (= Beschränkung der Übertragbarkeit) durch die Statuten möglich (685a ff.)
- Vinkulierte Namensaktien:

1. Übertragungsvermerks auf der Aktie (684 II; = Indossaments (967 II)) =
Übertragung aller Recht aus einem Wechsel/Ordrepapier auf einen Dritten durchs
schriftliche Erklärung des Berechtigten auf dem Papier.
 2. Anerkennung des Erwerbes als Aktionär bzw. Eintragung in das Aktienbuch.
 3. Erfüllung spezieller Bedingungen der Statuten
- **Rektaaktien:**
 - Zession
 - Übergabe des Aktientitels
 - Unverbriefte Aktien:
 - Wertrechte (973c): Zession (973c IV)
 - Bucheffekten (BEG 3 I): BEG 24

1. Börsenkotierten und Nichtbörsenkotierten Aktien

- börsenkotierte Namensaktien (685d I): sog. Prozent-Klausel
- NICHT börsenkotierte Namenaktien (685b I und II): aus wichtigen statutarischen
Gründen (d.h. Bestimmungen über die Zusammensetzung des Aktionärskreises) /
Aktien zum wirklichen Wert zu übernehmen.

a) Vermeidung der sog. Spaltung:

- Börsenkotierte Namenaktien: Übergang der Rechte VOR Anerkennung des
Erwerbers durch Gesellschaft: Aktionär ohne Stimmrecht (685f)
- Nicht börsenkotierte Namenaktien: Eigentum + verknüpften Rechten an Aktien
bleiben beim Veräusserer, bis Gesellschaft Zustimmung erteilt (685c I, AUSNAHME
685c II)

C. Verlust der Mitgliedschaft

Kaduzierungsverfahren (681 f.) = Ausschluss nur wegen Nichterfüllung Einlagepflicht.

NB Verlust infolge Liquidation der G.

NB Börsenrecht (FinfraG 137) und FusG (8 II i.V.m. 18 V)

9. Organisation der AG

Paritätsprinzip = jedem Organ zukommen bestimmte unübertragbare und unentziehbare
Aufgaben.

Statutarisch frei andere Organe vorzusehen ABER diesen keine Aufgaben zugewiesen
werden dürfen, die zwingend einem der 3 obligatorischen Organe zukommen.

A. Generalversammlung (698 ff.)

1. *Arten (699)*

(NB keine rechtliche Unterschiede):

- Ordentliche = alljährlich (innert 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres)
- Ausserordentliche = je nach Bedarf/nach Anordnung des Gesetzes

2. *Form der Einberufung (700)*

spätestens 20 Tage vor Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände + Anträge des VR + Anträge von Aktionäre. → sonst, Anfechtung.

AUSNAHME 701 → Universalversammlung = GV, an denen sämtliche Aktien vertreten sind.

3. *Stimmrechtsvertretung (689c ff.)*

- Vertretung durch anderen Aktionär
- Vertretung durch Dritte, sofern Statuten dies zulassen
 - Organvertreter (689c) = Organ stimmt für Aktionär
 - Unabhängigen Vertreter (689c)
 - Depovertreter (689d) = Bank, wo Aktien hinterlegt sind, stimmt ab

4. *Einberufung:*

- i.d.R. durch VR,
- nötigenfalls Revisionsstelle
- ausnahmsweise Liquidatoren oder
- Vertreter der Anleiensgläubiger (699 I)
- Aktionäre, die zusammen mind. 10% des AK vertreten (699 II)
- Gericht, wenn VR untätig bleibt (699 IV).

Ort der GV: am beliebigen Ort. NB Internet-GV umstritten.

5. *Teilnahmeberechtigung:*

- Sämtliche Aktionäre (689)
- Mitglieder des VR (702a)

Versammlungsleitung bei Vorsitzenden (i.d.R. Präsidenten des VR).

6. *Beschlussfassung:*

- 703: Mehrheitsprinzip für allg. Beschlüsse

- 704: qualifizierte Quorum (mind. 2/3 + absolute Mehrheit) für wichtige Beschlüsse (z.B. Änderung Gesellschaftszweckes, Vinkulierung Namenaktien,...)

706 ff.: Anfechtbarkeit und Nichtigkeit (d.h. ex tunc)

B. Verwaltungsrat (707 ff.)

1. Zusammensetzung (707)

VSS: UrteilsF

VR muss nicht Aktionär sein.

Grds. kein Recht auf Vertretung im VR, AUSNAME 709.

Keine Wohnsitz- und Nationalitätsvorschriften.

2. Amtsdauer (710; VegüV 3 f.):

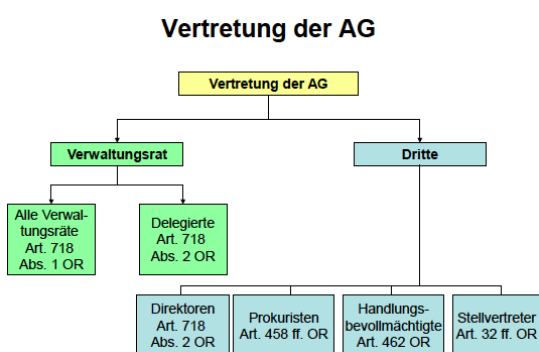
Jede 3 Jahren. Max. 6 Jahren.

3. Rechtsstellung des VRmitglieds

- 2 Charakterisierungen des VRmandates:
 - Organstellung → zur Mitwirkung in der aktienrechtlichen Exekutive berechtigt und verpflichtet
 - schuldvertragliche Komponente → als arbeitsvertrags- oder auftragsähnlich klassifiziert.
- Sorgfalts- und Treuepflicht (717 I)
- Relative Gleichbehandlungspflicht bzgl. Aktionäre (717 II).
- Umfassende Informationsrechte (715a I)
- Anspruch auf Entgelt (erfolgsabhängig/zeitabhängig)

4. Kompetenzen des VR

- Geschäftsführende Organ der AG (716 II)



- Vertretungsorgan (718 I): gemäß 718a alle Rechtshandlungen von Vertretungsmacht gedeckt, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt.

Erfüllung der Aufgabe: alle VRmitgliedern gesamthaft (716b III) → dispositiv

5. *Delegation von Organkompetenzen (716b, 6 VegüV)*

VSS:

1. Ermächtigung des VR zur Delegation in Statuten
2. Organisationsreglement des VR, welches die Delegation regelt
3. Kein undelegierbare Geschäftsführungsaufgaben (716a I)

NB Delegation Vertretungsbefugnis: mind. 1 Mitglied des VR muss zur Vertretung befugt bleiben (718 III).

Delegierten:

- intern → Delegierte
- extern → Direktoren, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte, Stellvertreter

6. *Organisation:*

VRmitglieder üben i.d.R. ihre Rechte in den Sitzungen (715 → jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen). NB nicht im Gesetz geregelt → VR muss die erforderlichen Regeln im Organisationsreglement vorsehen.

7. *Beschlussfassung*

Mehrheit der abgegeben Stimmen (713 I) → dispositiv

C. Revisionsstelle (727 ff.)

Kontrollorgan dient in erster Linie den Gesellschaftern, und dann den Gläubigern.

Revisionsstelle von GV bestellt und ist Organ der Gesellschaft → untersteht Verantwortlichkeit von Organen.

1. *Entwicklung des Revisionsrechts*

Ziele der Neuregelung:

- Harmonisierung der Revisionspflicht
- + Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die Abschlussprüfung durch qualitativ einwandfreien Prüfung.
- Erleichterung für KMU
- Internationale Koordination
- In 2 Erlassen
 - o OR 727 ff.
 - o RAG (Revisionsaufsichtsgesetz)

Gründe für Neuregelung:

- Bilanzmanipulationen und Firmenzusammenbrüche
- Verschärfte Bestimmungen in USA
- Druck aus USA auf CH

2. Arten

- ordentliche (727, 727b, 728 ff.) → für grosse Unternehmen:
 - Publikumsgesellschaften (727 I Ziff. 1)
 - Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen (727 I Ziff. 2)
 - Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (727 I Ziff. 3)
- Eingeschränkte (727a, 727c, 729 ff.) → für übrige Unternehmen (subsidiär)

3. Wahlmöglichkeiten (Ziel: optimale Gestaltung und Flexibilität)

- Opting-up = Verlangen einer ordentlichen Revision:
 - o Statutarisch/durch GV beschlossen (727 III)
 - o Nach Antrag der Aktionäre, die zusammen mind. 10% des AK haben (NB auch wenn eingeschränkte Revision von Gesetzes wegen genügen würde) (727 II)
- Opting-out = Verzicht auf Revisionsstelle (727a II). VSS:
 1. Kleingesellschaften (d.h. nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt)
 2. Zustimmung sämtlicher Aktionäre
- Opting-down = freiwillige Revision bei Opting-Out
- Opting-in = Verlangen eines Aktionärs spätestens 10 Tage vor GV (727a IV).

4. Kategorien von Revisoren bzw. Revisionsstellen (727b f.):

- Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen → für ordentliche Revision bei Publikumsgesellschaften
- Zugelassener (registrierte) Revisionsexperte → für ordentliche Revision bei volkswirtschaftlich bedeutenden und anderen Gesellschaften
- Zugelassener (registrierte) Revisor → für eingeschränkte Revision
- (nicht registrierter) Laienrevisor. NB keine Revisionsstelle i.S. des Gesetzes und nicht im HR eingetragen → für freiwillige Revision.

5. Aufgaben (728a ff. und 729a ff.):

- Prüfungspflichten = ob Buchführung, Jahresrechnung sowie Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinn dem Gesetz und den Statuten entsprechen (728)
 - Formelle Richtigkeit = alle Belege vorhanden, die die Abrechnung rechnerisch richtig?
 - Materielle Richtigkeit = ausgewiesenen Aktiven auch wirklich vorhanden, sind die wichtigsten unter ihnen richtig bewertet, sind alle Passiven genannt und richtig bewertet?
NB Stichprobekontrolle
- Berichterstattungs- und Auskunftspflichten
- ausnahmsweise Pflichten der Geschäftsführung (i.d.R. VR zuständig)
 - Einberufung der GV (699 I)
 - Benachrichtigung des Gerichts bei Überschuldung (725 II)

	<u>ordentliche Revision</u>	<u>eingeschränkte Revision</u>
<u>Prüfungsumfang</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresrechnung - Konzernrechnung - Antrag auf Gewinnverwendung - Internen Kontrollsystems 	<ul style="list-style-type: none"> - Jahresrechnung - Antrag auf Gewinnverwendung
<u>Berichterstattung</u>	<ul style="list-style-type: none"> - umfassender Bericht an den VR - Kurzbericht an GV 	<ul style="list-style-type: none"> - Kurzbericht an GV (negativer Bestätigung)

NB Geschäftsführung des VR nicht Gegenstand der Prüfung (728a III und 729a III)

NB Statuten und GV können Organisation der RS eingehender regeln und deren Aufgaben erweitern (731a).

10. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

A. Haftungstatbestände

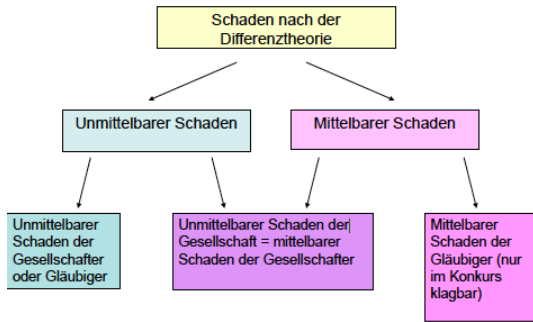
- Haftung für den Emissionsprospekt (752)
- Gründungshaftung (753)
- Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation (754)

Organhaftung = persönliche Haftung für Schäden für die Mitglieder des VR und alle mit der Geschäftsführung/Liquidation betraute Personen, die sie durch fahrlässige/vorsätzliche Pflichtverletzung herbeiführen.

- Revisionshaftung (755)

B. Voraussetzungen der Haftung für Geschäftsführung nach 754 I

1. Handlung / Unterlassung als Organ der G.
2. Schaden = unfreiwillige Vermögensminderung → nach Differenztheorie (= Differenz zw. Dem Vermögensbetrag, wie er nach dem schädigenden Ereignis tatsächlich vorliegt und dem Wert, der hypothetisch ohne schädigendes Ereignis erreicht worden wäre)



a. Unmittelbarer/direkter Schaden (754) = Schaden, den die Gesellschaft/Aktionär/Gläubiger selbst erleidet

b. Mittelbarer/indirekter Schaden (756 f.) = Reflexschaden = Aktionäre und Gläubiger erleiden, indem dadurch, dass die Gesellschaft

einen Vermögensverlust erleidet (z.B. Beteiligungen des Aktionärs an Wert verliert/Vermögenseinbuße zum Konkurs führt und die Forderung des Gläubigers ausfällt).

	<u>Gesellschaft</u>	<u>Aktionäre</u>	<u>Gläubiger</u>
Unmittelbarer Schaden (754) = tritt direkt beim Kläger ein	Klage der Gesellschaft (Durchsetzung durch VR)	Klage des Aktionärs auf Leistung an sich selbst	Klage des Gläubigers auf Leistung an sich selbst
mittelbarer Schaden (756 f.) = tritt ein, weil die Gesellschaft geschädigt ist.		Klage des Aktionärs auf Leistung an die Gesellschaft (756 I)	Klage des Gläubigers nur im Konkurs (757 I)

3. Pflichtverletzung = Verstoss gegen gesetzliche/statutarische Pflichten.
 - a. Pflichten des VR (716a I)
 - b. Sorgfalts- und Treuepflicht (717 I)
NB es wird jenes Mass an Sorgfalt erwartet, welches ein durchschnittliches vernünftiges Organ in der gleichen Situation anwenden würde
 - c. Pflicht zur Benachrichtigung des Richters (725 II)
4. Natürlichen + adäquate Kausalzusammenhang zw. Pflichtverletzung und Schaden

2. Verschulden (Vorsatz/Fahrlässigkeit): nach obj. Sorgfaltsmassstab (= wie hätte sich eine vernünftige und korrekte Person unter den gegebenen Umständen verhalten müssen?)
- Förmlicher Entschied oder bloss passives Verhalten?
 - Interessenkonflikten?
 - Bei Entscheidungsfindung sorgfältig, ausreichend informiert und Alternative geprüft?
- NB Exkulpationsbeweis bei befugter Delegation von Kompetenzen (754 II): cura in eligendo + istruendo + custodiendo

1. *Besonderheiten:*

- differenzierte Solidarität und Regress (759)
- Verjährung (760)
- Zuständigkeit (40)
- Kostenverteilung

C. Passivlegitimation

Alle Personen, die mit der Geschäftsführung/Liquidation der Gesellschaft betraut sind.

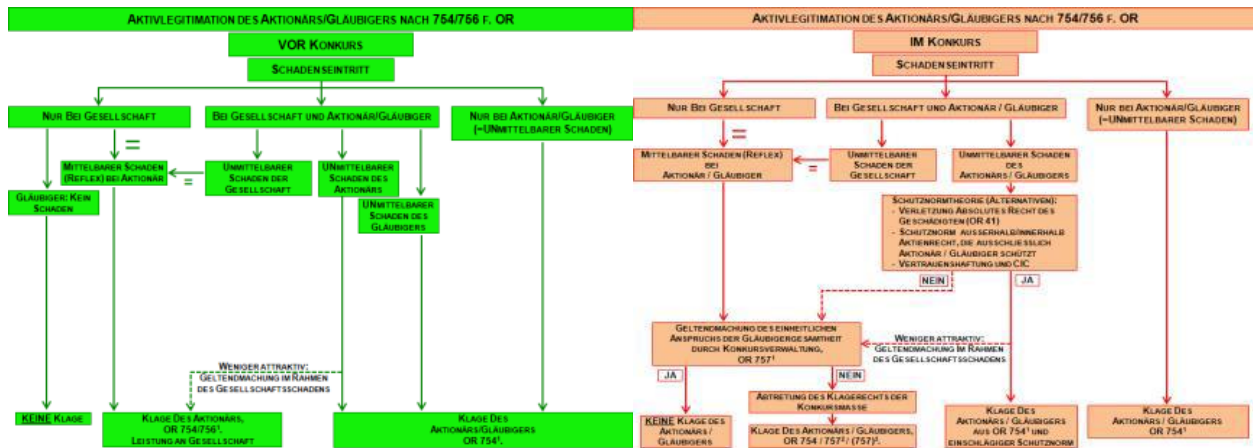
- Formelle Organe = ausdrücklich als solche ernannte Entscheidungsorgane, d.h. gültig gewählten Mitglieder des VR und unabhängig von ihrer tatsächlichen Funktion und Einflussnahme.
- Materielle Organe = Personen, die nicht dem VR angehören und denen durch die Statuten/Organisationsreglement Geschäftsführungsaufgaben gültig delegiert wurden.
- Faktischen Organe = Personen, die Entscheide treffen/eigentliche Geschäftsführung besorgen und die Willensbildung der Gesellschaft massgebend mitbestimmen.
- Sog. Organstellung durch Kundgabe = diejenige, die durch ihre Handlungen zu verstehen gibt, sie seien Organe der Gesellschaft.

NB immer um eine leitende entscheidende und dauernde Funktion gehen (nicht um untergeordnete/bloss vorbereitende Tätigkeit), die eine Einwirkung aus eine organtypischen Stellung heraus erfolgt sein.

D. Aktivlegitimation:

- Gesellschaft
- Aktionäre

- Gläubiger (für mittelbare Schäden nur im Konkurs der Gesellschaft)



11. Aktienrechtsrevision (E OR 2016)

- Flexibilisierung der Gründungs- und Kapitalvorschriften: Kapitalband, AK in ausländ. Währung, Wegfall Pflicht zur öff. Beurkundung für Gründung einfach strukturierte KapitalG
- Stärkung der Aktionärsrechte bei Vergütung
- Überführung der Bestimmungen der VergüV
- Comply-or-explain-Ansatz = Geschlechter-Richtwerte für VR und Geschäftsleitung von Gesellschaften, welche Schwellenwerte nach 727 I Ziff. 2 überschreiten → volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen
- + Transparenz im Rohstoffsektor

15. Kapitel: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (772 ff.)

1. Begriff (772 I)

- personenbezogene:
 - Selbstorganschaft
 - Treuepflicht der Gesellschafter (NB nicht bei AG)
 - Möglichkeit Nachschusspflichten einzuführen
 - Möglichkeit der Austritts/Ausschlusses von Gesellschaftern
 - Möglichkeit der Gesellschaftsauflösung aus persönlichen Gründen → Abfindungsmöglichkeit des klagenden Gesellschafters
 - HReintragung aller Gesellschafter
- Kapitalgesellschaft:
 - Festgesetztes, in Stammanteile unterteiltes Stammkapital (772 II)
NB Verbriefung: Stammanteile dürfen explizit nur als gewöhnliche Beweisurkunden/echte Namenpapiere ausgestaltet werden (784 I)
 - Rechte und Pflichten der Gesellschafter nach seiner Kapitaleinlage
 - Übertragbarkeit der Mitgliedschaft (Fortbestand der Gesellschaft über den Tod eines Gesellschafter)
 - I.d.R. wirtschaftliche Zweck
- Körperschaft: hat Rechtspersönlichkeit ABER auch durchgebrochen durch Selbstorganschaft.
- kaufmännisches Unternehmen betreibt mit i.d.R. wirtschaftlichen Zwecke
NB Altes Recht: nur wirtschaftlichen Zwecke zulässig (heute auch ideeller Zwecke möglich)
Gewinnstreben → Dividende an Gesellschafter ausschütten
- Stammkapital muss voll liberiert sein (772 I, 773 und 777c I)
- Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens für Verbindlichkeiten der G. (772 I und 794).

Mischform einer Kollektivgesellschaft und einer AG, d.h. rein kapitalistisch und rein individualistisch organisierten Vergesellschaftungsformen.

2. Neues GmbH-Recht

Inkrafttreten: 1. Januar 2008.

GmbH als Mischform zw. kapitalistisch der AG und individualistisch der KollektivG →
 Personenbezogene KapitalG

Verminderung des Stammkapitals auf 20'000.

3. Gründung der GmbH

A. Errichtungsstadium

- 1/+ nP/jP/andere Handelsgesellschaften (772 I und 775)
- Festlegung der Statuten:
 - Absolut notwendig (776): damit GmbH begründet werden kann. Kontrolliert bei der HReintragung beim HRamt.
 Z.B. Firma, Sitz, Zweck, Stammkapital und Stammanteile
 - Bedingt notwendig (776a): nur dann zu normieren wenn die Beteiligten von dispositiven Recht abweichen.
 Z.B.: Leistungspflicht, Vetorecht, Übertragung der Stammanteile
- Fakultativer Inhalt:
 - z.B. Altersgrenze für Gesellschafter
- Mind. CHF 20'000 in Kapital und **vollständig liberiert** (773 und 777c I)
 i.d.R. durch Barzahlung, aber auch Sacheinlage und Sachübernahme Gründungen sind u.U. möglich.
- Bestellung der notwendigen Organe (777 I):
 - Geschäftsführungsorgan (NB wenn man nicht vom dispositiven Recht abweicht, dann muss dieses nicht im Statuten festgestellt sein)
 - Revisionsstelle: allerdings i.d.R. kleine Gesellschaften und können auf diese revisionsstellen verzichten (= Opting-out).
- Gründungserklärung (777 I): Statuten genehmigen.
 VSS: öff. Beurkundung (Durch Notar).
 NB durch Revision bei einfache Verhältnis wird die Schriftlichkeit genügen

Hier GmbH errichtet, aber keine Rechtspersönlichkeit noch. → Entstehung.

B. Entstehungsstadium

HReintragung (778) → Rechtspersönlichkeit (779 I)

HReintrag mit konstitutiven Wirkung.

NB umfassende Kognition bei formelle VSS der Eintragung → sonst Zurückweisung.

NB Heilende Wirkung des HReintrags (779 II), auch wenn VSS nicht erfüllt (z.B. Stauten nicht bestehen).

Wenn keine heilende Wirkung → Rückabwicklung der G. ex tunc.

C. Qualifizierte Gründung – Sacheinlagen und Sachübernahmen

I.d.R. wird das Stammkapital durch Bar liberiert. ABER auch Sacheinlagen und Sachübernahmen möglich.

Verweis auf AG-Vorschriften (777c II i.V.m. 628).

NB Gründungsbericht (635): nicht genug, so VSS auch ein zugelassene Revisor muss bestätigen dass Gründungsbericht vollständig und richtig ist.

Zugelassene Revisor s. RAG (Revisionaufsichtsgesetz). Es gibt Register von zugelassenen Revisoren.

Stampa-Erklärung: zusätzliche Beleg in HRegV. Zukunft: im Errichtungsakt integriert wird.

4. Beendigung der GmbH

- Mit Liquidation:

1. Auflösungsgründe (821) (I.d.R. Ausschluss eines Gesellschafters)
2. Liquidationsstadium (826 i.V.m. 738 ff.):

- Ohne Liquidation: durch Fusion/Rechtsformwechsel

z.B. GmbH in AG fusionieren. GmbH ist nicht Kapitalmarktfähig → Fusion.

Vs. AG:

- Personenbezogenheit der GmbH → grds. kann jeder Gesellschafter Klage für den Ausschluss erheben (821 III)
- AG nur sachliche Gründe geltend machen, um den Ausschluss eines Gesellschafters zu verlangen. Bei GmbH auch persönliche Gründe sind möglich.

5. Stammkapital

Mind. 20'000 (773)

vollständig liberiert (777c I).

A. Kapitalschutz

GmbH + Aktienrechtsvorschriften

B. Kapitalveränderung

- Kapitalerhöhung (781)
NB nur ordentliche Kapitalerhöhung → weil nicht viele Gesellschaftern (
- Kapitalherabsetzung (782)
 - konstitutive (wenn G. überkapitalisiert)
 - nominelle/deklarative (zur Beseitigung des Kapitalverlustes)

6. Haftung (772 I und 794)

KEINE persönliche Haftung der Gesellschafter → nur Haftung des Gesellschaftsvermögens für Gesellschaftsschulden (ABER volle Liberierung 777c I)

a) Beispiel nach altem Recht

A Stammanteil 1'000 → 800 Liberiert.

B, C und D Rest des Kapitals.

StammK 20'000, 12'000 liberiert.

Im Extremfall A haftet für 8'000.

Heute gilt dieses nicht mehr.

7. Rechtsstellung der Gesellschafter

Grds. Gesellschafterstellung ist kapitalbezogen

<u>Rechte</u>	
Nicht vermögensmässige:	Vermögensmässige (798 III, 826)
<ul style="list-style-type: none"> - Relative Gleichbehandlung (813) nach ihren Kapitaleinlage (798 III, 806 I, 826 I). - Mitwirkungsrechte <ul style="list-style-type: none"> • Stimmrecht (806) • Geschäftsführung und Vertretung (809, 814) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Gesellschafter gemeinsam ▪ Einzelvertretungsbefugnis • Vetorecht (807) - Schutzrechte: <ul style="list-style-type: none"> • Einberufungs- und Antragsrecht (805 V Ziff. 2) 	<p>Wie bei AG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Dividende (660 I und 675 II): NB nur derjenige Gewinn, der nicht an die gesetzlich/statutarische Reserven zu leisten ist (660 I; 674 I und 675 II) NB nur zulässig, wenn die Gesellschaft im laufenden Jahr nicht nur einen Gewinn erzielt, sondern auch allfällige Verluste früherer Jahre ausgeglichen hat. - Recht auf Liquidationserlös (660 II, 745 I)

<ul style="list-style-type: none"> • Anfechtung von Beschlüssen (808c) • Verantwortlichkeitsklage (827) <p>- Kontrollrechte: z.B. Auskunfts- und Einsichtsrecht (802)</p> <p>NB kein recht aus wichtigen Grund Austritt zu verlangen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Recht auf Bauzinsen (676) = Zinsen auf dem AK, welche im Anfangsstadium einer AG an den Aktionär ausbezahlt werden können. - Recht auf Benutzung der Gesellschaftlichen Anlagen (NB nicht geregelt)
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<u>Pflichten</u>	
Nicht vermögensmässige	vermögensmässige
<ul style="list-style-type: none"> - Meldepflichten (697i ff.) <p>NB vgl. BEHG: zusätzliche Offenlegungs- und Meldepflichten (BEHG 20) und u.U. Kaufangebotes (BEHG 32) für gewissen Grossaktionären von börsenkotierten Unternehmen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Liberierungspflicht (680 I) = jeder Gesellschafter verpflichtet, den von ihm übernommenen Anteil am Stammkapital vollständig einzubezahlen (777c I) - Loyalitätspflichten: <ul style="list-style-type: none"> • Treuepflicht (803 I, II und 812): • Gesetzliche Konkurrenzverbot (812 III): bei Geschäftsführer und andere mit Geschäftsführung befasste Personen. NB nach Statuten auch andere (803 II). <p>NB enge persönliche Beziehung werden damit geschaut. → auch hinderlich sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Nachschusspflicht (795 ff. und 797; VSS: Statuten) vs. Haftung: Nachschusspflicht betrifft das Innenverhältnis. Gesellschafter muss ggü Gesellschaft Nachschüsse leisten. → Haftung nur ggü Gesellschaftsvermögen. aOR: Nachschusspflicht nur lückenhaft geregelt. Grenze: 2xNennwert des Stammanteils. NB Gesellschafter haftet nur für die mit den eigenen Stammanteilen verbundenen Nachschüsse (795 III) - Evtl. Nebenleistungspflichten (796 f.; VSS: Statuten): Leistungen zum Tun/Dulden/Unterlassen, dem Zweck der Gesellschaft nach.

	<p>NB Bedingt notwendiger Statuteninhalt (776a I Ziff. 1).</p> <p>NB bei AG keine solche Nebenleistungspflichten → Aktionärsbindungsverträgen (d.h. schuldrechtlich unter der Parteien).</p>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

8. Austritt und Ausschluss

A. Austritt (822 f.)

- Aus wichtigen Grund (durch Gericht): NB auch persönliche Gründen, Interessenkonflikten (822 I)
- Recht auf Austritt gemäß Statuten (822 II)
- Anschlussaustritt (822a): Information von Austritt andere Gesellschaftern. Innerhalb 3 Monate unter gleiche Bedingungen auch austreten.
NB neu im neuen Recht

B. Ausschluss (823)

Personeller Komponente der GmbH. Qualifizierte Quorum (d.h. 2/3 der Stimmen + absolute Mehrheit) vorausgesetzt.

- Aus wichtigen Grund (823 I)
- Gemäß Statuten (823 II).

C. Anspruch auf Abfindung (825 f.)

Ausscheidung (unabhängig vom Grund) → Anspruch auf Abfindung (wenn G. es bezahlen kann).

Nicht ausbezahlte Teil: unverzinsliche nachrangige Forderung gegen der G.

9. Gesellschaftsanteil

Nennwert der Stammanteile mind. CHF 100 (774 I; NB ≠ AG 1 Rappen).

Höher Stammanteil = Agio.

Zulässig mehrere Stammanteile zu besitzen (772 II): markante Änderung zum aOR.

Stammanteile nur als Beweisurkunde/Namenpapier (NICHT Inhaberpapier; → nicht kapitalmarktfähig; 784).

NB Ordrepapier und Inhaberpapier oder Partizipationsscheine (= Mittel wo ich Kapital generiert aber ich habe keine Stimmrecht) unzulässig (784 I) → sonst zu viel leicht übertragbar.

NB Stimmrechtstammanteil (weniger Kapital für die Aktien, aber mehr Stimmgewicht) WIE AG

Vorzugsstammanteilen = im Vermögensrecht privilegiert → möglich (799)

10. Erwerb, Übertragung und Verlust der Mitgliedschaft

A. Erwerb

- Originär = im Gründungsstadium durch Verpflichtung zur Einlage auf das Grundkapital.
- Derivativ = Übertragung der Stammanteile zum späteren Zeitpunkt.

B. Übertragung

Bei AG: frei übertragbar, ABER GmbH auch personenbezogen → so ist es übertragbar aber gesetzlich vinkuliert.

Form: einfache Schriftlichkeit (sowohl Abtretung als auch die Verpflichtung zur Abtretung, 785 I)

NB Statuten können Übertragung erschweren/ausschliessen/erleichtern (808b I Ziff. 3).

VSS: Qualifizierte Quorum = Zustimmung 2/3 der an der GV vertretenen Stimmen + Absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals (786 I, 808b I Ziff. 4)

Besondere Erwerbsarten (d.h. Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht und Zwangsvollstreckung): alle Rechte und Pflichten gehen ohne Zustimmung der Gesellschafter auf die erwerbende über (NB vorerst Mitwirkungsrechte, insb. Stimmrecht; 788 I und II). Die GV entscheidet über die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter ABER Ablehnung nur wenn die Stammanteile zum wirklichen Wert übernommen werden (788 III).

C. Verlust der Mitgliedschaft

- Ausschluss (= wenn die Gesellschaft einen Gesellschafter nicht mehr will) aus wichtigen Gründen durch den Richter von Gesetzes wegen (823 I).
NB Statutarisch andere Ausschlussgründe möglich.

- Technischen Austritt (= Austritt aus einer GmbH, ohne die Mitgliedschaft auf neuen Gesellschafter zu übertragen) aus wichtigen Gründe (822 I).
NB statutarisch Austrittsrecht erweitert (822 II).
- Anschlussaustritt (= innerhalb 3 Monaten nach Austritt aus wichtigem Grund/statutarischen Austrittsgrund können andere Gesellschafter zu den gleichen Konditionen dem Austritt anschliessen (822a).

NB Anspruch auf Abfindung infolge Austritt (825 f.).

D. Eintragung Gesellschafter im Hr und Meldung wirtschaftlich berechnigte Personen

Gesellschafter müssen in das HR eingetragen werden (791) → ≠ AG mit Anonymität.

NB 790a.

Anteilsbuch (790).

11. Organisation

Paritätsprinzip = = jedem Organ zukommen bestimmte unübertragbare und unentziehbare Aufgaben.

- Gesellschafterversammlung (804 ff.)
 - Ziff. 1 und 2 ≠ AG (aufgrund Einflusses der Personalität)
 - Genehmigungsvorbehalt der Geschäftsführung (811)
NB Haftung der Geschäftsführer behalten (II).
 - Einberufung und Durchführung (805; NB ≠ AG wenig flexibel)
 - Beschlussfassung
 - 808 allg.: absolute Mehrheit
NB 808a: Stichentscheid vom Gesetz wegen (≠ AG → umstritten ob nur nach Statuten möglich oder als qualifizierte Schweigen)
 - 808b wichtige Beschlüsse: qualifizierte Quorum
NB Beschlüsse auch schriftlich (805 IV, ≠ AG).
NB Vetorecht nach Statuten (807) → unübertragbar
- Geschäftsführungsorgane (809 ff.): alle von Gesetz wegen zur Geschäftsführung berechnigt und verpflichtet. = Gesamtgeschäftsführung → Selbstorganschaft.
Wenn GmbH überschuldet → Geschäftsführer müssen Richter benachrichtigen → Konkurs

- Vertretung (814): Einzelvertretungsbefugnis, ABER Praxisunfreundlich → EOR: Gesamtvertretungsbefugnis.
- Revisionsstelle (818) → Vorschriften über AG.

12. Weitergeltung des bisherigen Rechts

Sog. grandfathering → 2 jährigen Übergangsfrist.

Z.B.: Nachschüsspflichten, Stimmrechtsprivilegien (Stimmrechtsanteilen eingeführt), volle Liberierung.

13. Beispielfall

A. SV:

B K Sportgeschäft zu eröffnen zusammen → Sportivity GmbH

Notar Gründungsakt öff. Beurkundet.

1/16 Mieten Ladenlokal von M → damit sofort beginnen.

2/2/16 im HR eingetragen

15/2/16 B vergisst Kerze auszumachen → Lokal brennt.

Kann M vs. Sportivity GmbH vorgehen?

B. Lösung

Wann ist die Gesellschaft entstanden? 779 2/2/16 im HR eingetragen → so früher keine Rechtspersönlichkeit.

Mit wem hat M Mietvertrag abgeschlossen? Gem. 779a I personen die vor der HReintragung im Namen der G. handeln, haften dafür persönlich und solidarisch. M kann gegen B und K vorgehen.

ABER gem. 779a II wenn die G. innerhalb 3 Monate die HReintragung so werden die Handlenden befreit, und haftet nur die Gesellschaft.

Gesellschaft haftet dafür.

16. Kapitel: Genossenschaft

1. Begriff

- **Personenbezogene Körperschaft** mit nicht geschlossener Mitgliederzahl (828 I): wirtschaftlichen Persönlichkeit, d.h. es kommt auf die Fähigkeiten, Bedürfnisse, Beruf,... des Mitglieds
≠ AG: Stück Vermögen des Einzelnen
- Nur in der **Hauptsache Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke** in **gemeinsame Selbsthilfe** (828 I): die Vorteile ihres Handelns werden direkt den Mitglieder zugeteilt.
≠ AG: Aufgabe Gewinn zu erzielen und diesen als Dividende unter die Mitglieder zu verteilen. Zunächst für sich selbst einen möglichst hohen Überschuss erwirtschaften und dann nur indirekt den Aktionäre zugute.
- Betrieb eines **kaufmännischen Unternehmens** zulässig
- **Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens** für Verbindlichkeiten der Genossenschaft (NB Statuten, 868 f.)
- Variables Grundkapital in Anteile zerlegt (828 II, 833 Ziff. 1): Genossenschaft hat nicht zwingend ein Grundkapital (→ keine Mindesthöhe, keine Mindestnennwert und keine minimale Liberierungsquote).

2. Zielsetzung

= AG: Rechtsform für eine Vielzahl von Beteiligten (= Prinzip der offenen Tür 839. NB persönliche VSS zur Eintrittsbedingung möglich → sachlich gerechtfertigt nicht willkürlich)

≠ AG: kapitalbezogen; Genossenschaft ist personenbezogen → persönliche Mitwirkung der Gesellschafter ins Zentrum.

Genossenschaft als Vereinigung persönlicher wirtschaftlicher Kräfte (**persönliche Mitwirkung der Genossenschafter**), die mit einer vermögensrechtlichen Grundlage verbunden sein kann ABER nicht verbunden zu sein brauchen. Mitglieder bilden das persönliche Substrat der Genossenschaft NICHT blosse Träger von Vermögensrechte.

Hauptzweck: **Förderung/Sicherung der ökonomischen Interessen** ihrer Mitglieder (z.B. günstiger Einkaufsmöglichkeiten/Wohnungen)

3. Entstehung und Beendigung der Genossenschaft

A. Entstehung

VSS:

1. Schriftliche Statuten (830, 832 f., 834 I)
2. Konstituierende Versammlung (834)
3. HReintrag (835 und 838 I)
4. 7 Mitglieder (831)

B. Beendigung

- Auflösungsgründe (911)
- Liquidation (913)

4. Mitgliedschaft

7 Mitglieder (831)

Erwerb Mitgliedschaft (839)

Verlust Mitgliedschaft:

- Austritt (842 ff.)
- Ausschluss (846)
- Besondere Beendigungsgründe (847 f.)

NB nachträgliche Senkung der Anzahl der Genossenschafter unter 7 – Möglichkeiten:

1. Klage (831 II) → Richter anordnet Massnahme (713b).
2. Keine Klage → Einmann-Genossenschaft möglich (VSS: Strohmännchen, da Verwaltung mind. 3 Personen, 894).

5. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Mitgliedschaft auf die Persönlichkeit des Mitglieds bezogen (NICHT Kapitalbeteiligung). → vermögensmässige Rechte und Pflichten als Folge und Ausfluss, NICHT als VSS personaler Mitgliedschaft.

NB Übertragung an beliebigen Dritten unmöglich → Verbot der Verbriefung Mitgliedschaft in einem Wertpapier (853 III i.V.m. 852 II).

854: Genossenschafter in gleichen Rechte und Pflichten = relative Gleichbehandlung.

<u>Rechte</u>		<u>Pflichten</u>		
nicht vermögensmässige		vermögensmässige	nicht vermögensmässige	vermögensmässige
<u>Mitwirkungsrechte</u>	<u>Kontrollrechte</u>			
<ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an der GV (879) <ul style="list-style-type: none"> • Einladung und Bekanntgabe der Traktanden der GV (882, 883) • auf Beteiligung • Meinungsäusserung • Antragsrecht • Sich vertreten zu lassen (886) - Stimmrecht (885) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einsichts- und Auskunftsrechte (696 f.) - GV einberufen zu lassen (881 II) - Anfechtung (891) - Verantwortlichkeitslage (916 ff.) - Austritt aus wichtigen Gründen (842, 843 II) 	<ul style="list-style-type: none"> Benutzung genossenschaftlichen Einrichtungen Evtl. Anteil am Reinertrag (859 II) Evtl. Dividende auf Anteilscheinen (859 III) Evtl. Abfindung bei Ausscheiden (864 f.) Evtl. Liquidationsquote (913 II/III) 	<ul style="list-style-type: none"> - Treuepflicht (866) - Weitere (867) 	<ul style="list-style-type: none"> - Evtl. Übernahme Anteilscheines (853) - Evtl. Bezahlung Eintrittsgeldes (839 II) - Evtl. Bezahlung Auslösesumme (842 II) - Evtl. periodische Beiträge (867) - Evtl. persönliche Haftung (869 f.) - Evtl. Nachschusspflicht (871)

6. Organisation

- GV (Legislativ; 879 ff.)
 - Verwaltung (Exekutiv; 894 ff.)
 - Revisionsstelle (Kontrolle; 906 f. → Verweis AG)
- NB ausnahmsweise dispositiv

17. Kapitel: Grundzüge des Fusionsgesetzes

1. Einführung

A. Gründen einer Umstrukturierung der Unternehmung:

- Grösse suboptimal geworden
- Tätigkeit nicht mehr Kerngeschäft
- Rechtsform unpassend geworden

B. Dem FusG untersteht

- Einzelunternehmungen
- Personengesellschaften
- Alle Körperschaften
- Stiftungen
- Vorsorgeeinrichtungen
- Teilweise Institute des öff. Rechts

C. Ziele:

- Interessengerechte Regelungen
- Rechtssicherheit
- Flexibilität
- Transparenz zum Schutz von besonderen Anspruchsgruppe
 - Gläubigerschutz → Sicherstellung ihrer Ansprüche
 - Arbeitnehmerschutz
 - Minderheitenschutz

D. Rechtsbehelfe:

- Überprüfungsklage (FusG 105)
- Anfechtungsklage (FusG 106 f.)
- Verantwortlichkeitsklage (FusG 108)

Örtliche Zuständigkeit (ZPO 42): Gericht am Sitz eines der Beteiligten.

2. Transaktionsformen

A. Fusion (FusG 3 ff.)

Fusion = auf Vertrag beruhende, liquidationslose Vereinigung von 2/mehreren Rechtsträgern zu einer Einheit.

- Vermögensübertragung von Aktiven und Passiven durch Universalsukzession zugunsten der übernehmende Gesellschaft.
- Auflösung des übertragenden Rechtsträgers ohne Liquidität
- Kontinuität der Mitgliedschaft der Gesellschafter (FusG 7 f.)

1. Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte (7 FusG)

Festlegung des Umtauschverhältnisses (= sog. **Spitzenausgleich**) unter Berücksichtigung von:

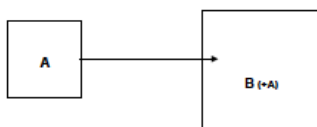
- Vermögen
- Verteilung der Stimmrechte
- Weitere relevante Umstände

2. Abfindung (8 FusG)

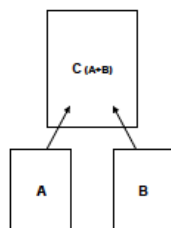
Wahlrecht (8 I) zw. Anteils-/Mitgliedschaftsrechte ODER Abfindung	Zwangsabfindung (8 II) = sog. squeeze-out
VSS: <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelung im Fusionsvertrag 2. Frei verfügbares Eigenkapital 	VSS: <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelung im Fusionsvertrag 2. Zustimmung von mind. 90% (18 V FusG) 3. Angemessenheit (105 I FusG) 4. Frei verfügbares Eigenkapital

3. Arten

Absorptionsfusion



Kombinationsfusion



- Absorptionsfusion (FusG 3 I lit a)
- Kombinationsfusion (FusG 3 I lit b)

- Umgekehrte Tochterfusion = Fusionspartner eine gemeinsame Tochtergesellschaft gründen und in dieser die Fusion vorbereiten; danach übernimmt die

Tochtergesellschaft die Muttergesellschaft.

Insb. bei Publikumsgesellschaften.

- Unechte Fusion = ein von einer anderen Gesellschaft geführtes Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernommen wird und die Gesellschafter mit Aktien der übernehmenden Gesellschaft abgegolten.
- Quasifusion = eine Gesellschaft erwirkt sämtliche Aktien einer anderen Gesellschaft, welche als Tochtergesellschaft bestehen bleibt. Die übernehmende Gesellschaft entrichtet die Gegenleistung nicht in bar, sondern in Aktien (= Aktienaustausch).
- Joint Venture (= Gemeinschaftsunternehmens) = 2 Gesellschaften bringen ihre Unternehmen in eine gemeinsam zu gründende Tochtergesellschaft ein.
- Holdinggesellschaft = 2 Aktionäre bringen ihre Aktien als Sacheinlage in eine gemeinsame Holdinggesellschaft ein.

Zulässige Fusionen (FusG 4):

Übertragende Gesellschaft	Übernehmende Gesell.						
	K	K	A	K	G	G	V <small>(Eintrag)</small>
Kollektivgesellschaft	X	X	X	X	X	X	X
Kommanditgesellschaft	X	X	X	X	X	X	X
Aktiengesellschaft			X	X	X	X	X
Kommanditaktiengesellschaft			X	X	X	X	X
GmbH			X	X	X	X	X
Genossenschaft mit Anteilscheinen			X	X	X	X	X
Genossenschaft ohne Anteilscheine			X	X	X	X	X
Verein (HR-Eintrag)			X	X	X	X	X

4. Fusion als Rechtsgeschäft

- Verpflichtungsgeschäft: Einigung der Parteien, mittels Absorption oder Kombination zu verschmelzen (Fusionsvertrag)
- Verfügungsgeschäft: Anmeldung zur HReintragung der Fusion

5. Verfahrensablauf (FusG 11 ff.)

1. Fusionsbilanz (FusG 11)
2. Fusionsvertrag (FusG 12 f.)
 - NB **Verpflichtungsgeschäft**: Einigung der Parteien, mittels Absorption/Kombination zu verschmelzen.
3. Fusionsbericht (FusG 14)
4. Prüfung und Prüfungsbericht (FusG 15)
5. Einsichtnahme durch Gesellschafter (FusG 16)
6. Beschluss der Gesellschaftsversammlung (FusG 18 und 20)

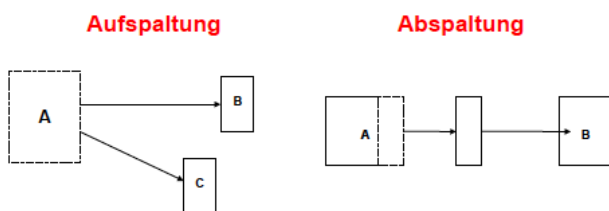
- 7. HReintragung (FusG 21 f.) → Entfaltung der Wirkungen. AUSNAHME: Vereine
NB **Verfügungsgeschäft**: Anmeldung zur HReintragung
- 8. Sicherstellung der Gläubigerforderungen (FusG 25)

B. Spaltung (FusG 29 ff.)

Spaltung = Gesellschaftsvermögen wird unter Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte ganz/teilweise 1/mehrere andere Gesellschaften übertragen.

- Übertragung von Vermögenswerte
- Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft der übertragenden Gesellschaft
- Rechtsübergang von Gesetzes wegen mit HReintrag (= **partielle Universalsukzession**)

1. Formen (29 FusG)



Symmetrische Spaltung (Art. 31 Abs. 2 lit. a FusG)
Asymmetrische Spaltung (Art. 31 Abs. 2 lit. b FusG)

Spaltung zur Übernahme: Vermögensteile werden auf eine oder mehrere bereits bestehende Gesellschaften übertragen
Spaltung zur Neugründung: eine oder mehrere übernehmende Gesellschaften werden anlässlich der Spaltung neu gegründet

- Aufspaltung (FusG 29 lit a)
- Abspaltung (FusG 29 lit b)
- Symmetrische Spaltung (FusG 31 II lit a)
- Asymmetrische Spaltung (FusG 31 II lit b)
- Spaltung zur Neugründung = Übertragung auf eine neu zu gründende Gesellschaft
- Spaltung zur Übernahme = Übertragung auf

eine bestehende Gesellschaft.

Zulässige Spaltungen (FusG 30):

Übertragende Gesellschaft	Übernehmende Gesell.							
	K	K	A	K	G	G	G	V
Kollektivgesellschaft								
Kommanditgesellschaft								
Aktiengesellschaft			X	X	X	X	X	
Kommanditaktiengesellschaft			X	X	X	X	X	
GmbH			X	X	X	X	X	
Genossenschaft mit Anteilscheinen			X	X	X	X	X	
Genossenschaft ohne Anteilscheine			X	X	X	X	X	
Verein								

C. Umwandlung (FusG 53 ff.)

Umwandlung = Gesellschaft wandelt ihre Rechtsform, aber ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert. Grund: i.d.R. weil Rechtsform unpassend geworden.

- Vorteil ≠ Liquidation: einfacher und steuerrechtlich weniger nachbeteiligt
- Nachteile: Rechte und Pflichten der Gesellschafter sowie Haftungsverhältnisse ändern können

Zulässige Umwandlungen (FusG 54):

Rechtsform vorher	Rechtsform nachher							
	K	K	A	K	G	G	G	V (HR-Eintrag)
Kollektivgesellschaft		X	X	X	X	X	X	
Kommanditgesellschaft	X		X	X	X	X	X	
Aktiengesellschaft				X	X	X	X	
Kommanditaktiengesellschaft			X		X	X	X	
GmbH			X	X		X	X	
Genossenschaft mit Anteilscheinen			X	X	X			
Genossenschaft ohne Anteilscheine			X	X	X			X
Verein (HR-Eintrag)			X	X	X	X	X	

D. Vermögensübertragung (FusG 69 ff.)

RF: Übergang des Vermögens von Gesetzes wegen auf einen anderen Rechtsträger (= **partielle Universalsukzession**).

Übertragung des Vermögens oder von Teilen davon **mit Aktivenüberschuss**.

NB kein gesellschaftlicher, sondern rein vermögensrechtlicher Vorgang. Sobald Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte übertragen → Spaltung (FusG 69).